

TE Verg Bescheid 2011/7/15 N/0054-BVA/10/2011-25

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.07.2011

Norm

BVergG 2006 §13 Abs1

BVergG 2006 §17

BVergG 2006 §19 Abs1

BVergG 2006 §25 Abs1

BVergG 2006 §25 Abs2

BVergG 2006 §25 Abs7

BVergG 2006 §75 Abs1

BVergG 2006 §75 Abs5

BVergG 2006 §78 Abs3

BVergG 2006 §79 Abs3

BVergG 2006 §96 Abs1

BVergG 2006 §96 Abs6

BVergG 2006 §151 Abs5

BVergG 2006 §151 Abs6

BVergG 2006 §319

BVergG 2006 §320 Abs1

BVergG 2006 §325 Abs1

1. BVergG 2006 § 13 gültig von 01.01.2008 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 13 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 17 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

1. BVergG 2006 § 19 gültig von 12.07.2013 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 19 gültig von 01.04.2012 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012

3. BVergG 2006 § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007

4. BVergG 2006 § 19 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

1. BVergG 2006 § 25 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 25 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

1. BVergG 2006 § 25 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 25 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

1. BVergG 2006 § 25 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 25 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

1. BVergG 2006 § 75 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 75 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
 3. BVergG 2006 § 75 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007
1. BVergG 2006 § 75 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 75 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
 3. BVergG 2006 § 75 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007
1. BVergG 2006 § 78 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 78 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010
1. BVergG 2006 § 79 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 79 gültig von 05.03.2010 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
 3. BVergG 2006 § 79 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010
1. BVergG 2006 § 96 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
1. BVergG 2006 § 96 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
1. BVergG 2006 § 151 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 151 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010
1. BVergG 2006 § 151 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 151 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010
1. BVergG 2006 § 319 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 319 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
 3. BVergG 2006 § 319 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007
1. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
 3. BVergG 2006 § 320 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007
1. BVergG 2006 § 325 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
 2. BVergG 2006 § 325 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
 3. BVergG 2006 § 325 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

Text

BESCHEID

Das Bundesvergabeamt hat durch den Senat 10 bestehend aus Mag. Hubert Reisner als Vorsitzendem sowie Dr. Wolfgang Wimmer als Mitglied der Auftraggeberseite und Dr. Ulrich E. Zellenberg als Mitglied der Auftragnehmerseite im Nachprüfungsverfahren betreffend die Auftragsvergabe "Sonden- und Trinknahrung inkl. Zubehör" der Auftraggeber 1. Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB),

1. 2.Ziffer 2
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA),
2. 3.Ziffer 3
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB),
3. 4.Ziffer 4
Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter (BVA), 5. Burgenländische Gebietskrankenkasse (BGKK), 6.
Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA), alle vertreten durch die vergebende Stelle SVD
Büromanagement GmbH diese vertreten durch die Y*** Rechtsanwälte GmbH eingeleitet über Antrag der A***
vertreten durch Y***, Rechtsanwältin, vom 20. Juni 2011 wie folgt entschieden:

Spruch

I.römisch eins.

Dem Antrag der A***, "das Bundesvergabeamt möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Ausschreibung insgesamt für nichtig erklären", wird stattgegeben. Im Vergabeverfahren "Sonden- und Trinknahrung inkl. Zubehör" wird die Ausschreibung für nichtig erklärt.

Rechtsgrundlage: § 325 Abs 1 BVergG
Rechtsgrundlage: Paragraph 325, Absatz eins, BVergG

II.römisch zwei.

Dem Antrag der A***, das Bundesvergabeamt möge "die Antragsgegnerinnen verpflichten, der Antragstellerin die für den Nachprüfungsantrag entrichtete Pauschalgebühr binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zuhanden der Rechtsvertreterin der Antragstellerin zu ersetzen", wird stattgegeben.

Der Auftraggeber hat der A*** zu Handen ihrer Rechtsvertreterin Euro 415 an bezahlten Pauschalgebühren bei sonstiger Exekution binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheids zu ersetzen.

Rechtsgrundlage: § 319 BVergG
Rechtsgrundlage: Paragraph 319, BVergG

Begründung

1. 1.Ziffer eins

Vorbringen der Parteien und Gang des Verfahrens

Die A*** vertreten durch Y***, Rechtsanwältin, in der Folge Antragstellerin genannt, stellte am 20. Juni 2011 Anträge auf Nichtigerklärung der Ausschreibung, in eventu einer Reihe einzelner, im Nachprüfungsantrag näher bezeichneter und weiter unten genannter Bestimmungen der Ausschreibung, auf Gebührenersatz gemäß § 319 BVergG, auf Akteneinsicht gemäß § 17 AVG und auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Begründend führte sie nach Darstellung des Sachverhalts im Wesentlichen aus, dass die ausgeschriebene Lieferung und Dienstleistung nach Schätzungen der Antragstellerin etwa 50 % des gesamten österreichischen Bedarfs an Sonden- und Trinknahrung im ausgeschriebenen Zeitraum umfasse, wenn man den Bereich "Home Care", die Versorgung der Patienten zu Hause sowie in den Pflegeheimen, betrachte. Die Antragstellerin sei als Tochtergesellschaft eines internationalen Konzerns eine der führenden Anbieterinnen von Produkten und Dienstleistungen der enteralen Ernährung einschließlich Trinknahrung in Österreich. Sie sei ausschließlich in Österreich tätig. Die gegenständliche Ausschreibung fördere eine ruinöse Preispolitik mit weitreichenden Konsequenzen auch für andere Bereiche der öffentlichen Gesundheitsversorgung. Die Antragstellerin sei eines von insgesamt vier Unternehmen in Österreich, das aufgrund seiner Lieferkapazitäten und der Anstellung entsprechenden medizinischen Fachpersonals zur Einschulung der Patienten imstande sei, die ausschreibungsgegenständliche Rahmenvereinbarung zu erfüllen. Die Antragstellerin versorge auch derzeit Anspruchsberechtigte aller an der gegenständlichen Ausschreibung beteiligten Auftraggeber. Sie habe ihr Interesse an der gegenständlichen Ausschreibung auch bereits durch den Bezug der Ausschreibungsunterlagen, durch Anfragen zu den Ausschreibungsunterlagen sowie durch mehrfache Korrespondenz mit den Antragsgegnerinnen bekundet. Angefochten würden die Ausschreibung als gesondert anfechtbare Entscheidung, sowie die Mitteilung der Auftraggeber vom 9. Mai 2011 als sonstige Festlegung während der Angebotsfrist, in eventu folgende Bestimmungen der Ausschreibung: Punkt 1.1 "Ausschreibungsgegenstand", Punkt 1.4.4 "Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit", Punkt 1.4.5 "Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit", Punkt 1.6 "Zulässigkeit von Bietergemeinschaften", Punkt 1.16 "Gesamt-/Teilvergabe", Punkt 1.18 "Preise", Punkt 2.1.1 "Abschluss der Rahmenvereinbarung", Punkt 2.3 "Abruf von Leistungen", Punkt 2.4 "Abänderungen von Leistungen", Punkt 2.5.3 "Lieferzeit", Punkt 2.5.7 "Zustellung in die Wohnung", Punkt 3.3.2 "Produktanforderung", Punkt 3.3.2 "Versorgungsmanagement/Fachberatung", Punkt 3.3.3 "Logistikkonzept", Punkt 3.3.4 "Lieferzeit", Punkt 3.4 "Leistungs- und Lieferumfang betreffend Ernährungspumpen", Punkt 3.5 "Abschluss der Rahmenvereinbarung/Angebotsbewertung", Punkt 5 "Erklärung des Bieters", Anhang 1 Produktkatalog zur Gänze in eventu, Anhang 1 Position 1.6, Anhang 1 Position 2.1, Anhang 1 Position 3.8, Anhang 1 Position 3.9, Anhang 1 Position 5.13 bis 5.18 und Anhang 1 Position 4. Als drohenden Schaden macht die Antragstellerin die Notwendigkeit, sich bei Verlust des Auftrags sich aus dem österreichischen Markt zurückziehen zu müssen, den Gewinnentgang, die Kosten für die Bearbeitung der Ausschreibungsunterlagen sowie die Kosten der Rechtsberatung und Rechtsvertretung in Höhe von bisher ca Euro 7.000 geltend. Die Antragstellerin erachtet sich durch die Ausschreibung in ihrem Recht auf Teilnahme und Durchführung eines vergaberechtskonformen Vergabeverfahrens sowie in ihrem Recht auf Abschluss einer vergaberechtskonformen Rahmenvereinbarung verletzt. Im Einzelnen erachtet sie sich in ihren Rechten auf Transparenz der Angebotsbestimmungen, insbesondere des Leistungsverzeichnisses, der Musskriterien, sowie des

Leistungsgegenstandes, ausreichende Angaben zur Erstellung des Logistikkonzeptes, Verbot der Überwälzung nicht kalkulierbarer Risiken durch Unterlassung von Festlegungen, mit denen den Bietern nicht kalkulierbare Risiken überwältigt werden, Vergleichbarkeit der Angebote auf Grund hinreichend konkreter Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen, Festlegung vergaberechtskonformer Zuschlagskriterien, Einhaltung des Grundsatzes des freien und lauten Wettbewerbes, Recht auf Vergabe zu angemessenen Preisen - Unterlassen der Förderung spekulativer Angebote, Recht auf Teilvergabe, Vergabe an leistungsfähige Unternehmen sowie auf vergaberechtskonforme Festlegung von Eignungskriterien, Einhaltung der Bestimmungen über die Preisbildung, Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Leistungsbeschreibung, Verbot der missbräuchlichen Verwendung der Rahmenvereinbarung sowie vergaberechtskonforme Festlegung von Optionen verletzt. Durch die mangelhafte Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen sei die Vergleichbarkeit der Angebote nicht sichergestellt und es werde spekulativer Preisgestaltung breiter Raum geöffnet. Die Preise könnten auf Grundlage der Ausschreibungsgrundlagen nur unter Übernahme nicht kalkulierbarer Risiken ermittelt werden. Durch die ungenauen Angaben und technischen Spezifikationen in der Ausschreibung werde der Wettbewerb in ungerechtfertigter Weise verfälscht. Darüber hinaus werde durch den Zusammenschluss der sechs Sozialversicherungsträger in einer Ausschreibung, die eine Teilvergabe ausschließe, die Bildung von Bietergemeinschaften beschränke und den Abschluss mit lediglich einem Unternehmen vorsehe, der Wettbewerb bereits im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung aber auch in Zukunft in unzulässiger Weise eingeschränkt bzw. gänzlich ausgeschaltet. Schließlich sei zu befürchten, dass durch die Konzeption der Ausschreibung, nämlich der Bündelung des gesamten Bedarfes an Sonden- und Trinknahrung aller an der Ausschreibung beteiligten Auftraggeber, bei nicht ordnungsgemäßer Kalkulation vielmehr ein ruinöser Preiskampf die Folge sein werde. Als Gründe für die Rechtswidrigkeit der Ausschreibung führt die Antragstellerin im Wesentlichen unklare und somit diskriminierende Ausschreibungsbedingungen, die einer Kalkulierbarkeit und Vergleichbarkeit der Angebote entgegenstünden, durch eine mangelnde Festlegung von Qualitätskriterien, eine unzureichende Spezifikation der zu liefernden Produkte in den Positionen 1.6 "Kuhmilchunverträglichkeit", 2.1 "Zum Aufbau und zur Kräftigung der Darmflora mit löslichen Ballaststoffen", 3.8. "Trinknahrung für Kinder", 3.9. "fruchtig klar, energiereich (größer 1 kcal/ml), fettfrei", 5.13 bis 5.18 Nasensonden, 4 Sondennahrung für Pädiatrie an. Weiters seien die zu erbringenden Dienstleistungen der Schulungen bei Neuversorgungen und Nachbetreuungen unzureichend spezifiziert. Schließlich sei die Wahl des Billigstbieterprinzips unzulässig, da kein einheitlicher und klar definierter Qualitätsstandard vorgegeben sei. Die Ausschreibung übertrage unkalkulierbare Risiken auf den Partner der Rahmenvereinbarung, den Auftragnehmer, da die Lieferbedingungen nicht kalkulierbar seien, die Mengenangaben unrealistisch und unzureichend seien, die kostenlose Zurverfügungstellung von Ernährungspumpen verlangt werde und die Option nicht kalkulierbar sei. Die gemeinsame Ausschreibung der genannten Sozialversicherungsträger verstoße gegen den Grundsatz des freien und lauten Wettbewerbes, da durch die Gestaltung der Ausschreibung der Wettbewerb eingeschränkt werde. Da die Auftraggeber durch ihre Marktmacht als Nachfrager den Auftragnehmer aufgrund der Ausschreibungsbedingungen übervorteilten, sei der faire Wettbewerb iSv § 19 Abs 1 BVergG verletzt. Die gegenständliche Ausschreibung fördere eine ruinöse Preispolitik mit weitreichenden Konsequenzen auch für andere Bereiche der öffentlichen Gesundheitsversorgung. Auf Grund der spekulativen und ruinösen Kampfpreise in einschlägigen Ausschreibungen der letzten Jahre liege die Vermutung nahe, dass der Markt für enterale Ernährung dazu benutzt werden könne, sich Zugang zu den Patienten zu verschaffen, um auch Produkte der parenteralen Versorgung an eben diese Patienten abgeben zu können und die Verluste aus unterpreisigen Angeboten im Bereich der enteralen Versorgung auszugleichen. Für den Fall eines - sehr wahrscheinlichen - Rückzugs auch nur eines der derzeitigen drei Anbieter wäre eine Ausweitung der starken Stellung der verbleibenden Unternehmen am Markt die Folge, mit negativen Konsequenzen für die zukünftige Versorgungsqualität: auch eine weiterführende Oligopolisierung mit zwei statt drei "dominanten/starken" Unternehmen am Markt sei demnach keinesfalls wünschenswert und führe zum gleichen Ergebnis. Die Gesamtvergabe sei unzulässig. Vielmehr wäre es vergaberechtlich geboten, Fachlose oder aber Lose gegliedert nach den einzelnen Sozialversicherungsträgern zu bilden, um den Bieterkreis zu erweitern, die Eigenschaft der zu liefernden Produkte besser zu definieren und auch zu bewerten, um auch eine qualitativ optimale Versorgung zu gewährleisten und keine Abhängigkeit von Logistikpartnern zu schaffen. Wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte, die eine Gesamtvergabe rechtfertigen würden, lägen nicht vor. Die von den Antragsgegnerinnen erhofften Kosteneinsparungen könnten infolge des großen Auftragsvolumens bzw. allfälliger Synergieeffekte nicht erzielt werden. Die Auftraggeber hätten die Fragebeantwortungen entgegen den Vorgaben des BVergG an die Antragstellerin nicht unverzüglich weitergeleitet. Aus dem Schreiben vom 17. Juni 2011 resultiere auch, dass die

vergebende Stelle bisher offenbar ganz klar die Bieter ungleich behandelt habe, indem sie nicht wie vergaberechtlich geboten, alle Fragebeantwortungen anonymisiert zugleich an alle Interessenten ausgesandt habe. Durch diese Ungleichbehandlung resultiere ein Wettbewerbsvorteil, da manche Interessenten Informationen früher erhalten hätten und diese somit früher bei der Angebotserstellung berücksichtigen können haben. Durch diese Vorgangsweise werde klar gegen den Grundsatz der Transparenz und der Gleichbehandlung verstoßen. Dieser Mangel im Vergabeverfahren sei nach Ansicht der Antragstellerin nicht sanierbar. Es sei daher die gesamte Ausschreibung für nichtig zu erklären. Die Eignungskriterien seien vergaberechtswidrig, da der Umsatz mit den ausschreibungsgegenständlichen Leistungen nicht abgefragt werde, das verlangte schlüssige Logistikkonzept nicht unter den möglichen Eignungsnachweisen im BVergG genannt sei und ein Qualitätsmanagementsystem unzulässigerweise gefordert werde. Die gegenständliche Ausschreibung fördere auf Grund ihrer Unbestimmtheit sowie der Größe des ausgeschriebenen Volumens spekulative Angebote. Bei dem anzubietenden Einheitspreis handle es sich unzulässigerweise um einen Pauschalpreis, da Art, Güte, Umfang und Rahmenbedingungen der auszuschreibenden Leistung nicht ausreichend bekannt seien. Die Option auf Verlängerung der Rahmenvereinbarung verstoße gegen das Verbot der Beeinträchtigung oder Beschränkung des Wettbewerbs. Das Verbot der Bildung von Bietergemeinschaften beschränke den Wettbewerb auf unzulässige Art und Weise und mache auch die Bildung einer Bietergemeinschaft mit Transport- oder Logistikunternehmen unmöglich. Die A*** vertreten durch Y***, Rechtsanwältin, in der Folge Antragstellerin genannt, stellte am 20. Juni 2011 Anträge auf Nichtigerklärung der Ausschreibung, in eventu einer Reihe einzelner, im Nachprüfungsantrag näher bezeichneter und weiter unten genannter Bestimmungen der Ausschreibung, auf Gebührenersatz gemäß Paragraph 319, BVergG, auf Akteneinsicht gemäß Paragraph 17, AVG und auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Begründend führte sie nach Darstellung des Sachverhalts im Wesentlichen aus, dass die ausgeschriebene Lieferung und Dienstleistung nach Schätzungen der Antragstellerin etwa 50 % des gesamten österreichischen Bedarfs an Sonden- und Trinknahrung im ausgeschriebenen Zeitraum umfasse, wenn man den Bereich "Home Care", die Versorgung der Patienten zu Hause sowie in den Pflegeheimen, betrachte. Die Antragstellerin sei als Tochtergesellschaft eines internationalen Konzerns eine der führenden Anbieterinnen von Produkten und Dienstleistungen der enteralen Ernährung einschließlich Trinknahrung in Österreich. Sie sei ausschließlich in Österreich tätig. Die gegenständliche Ausschreibung fördere eine ruinöse Preispolitik mit weitreichenden Konsequenzen auch für andere Bereiche der öffentlichen Gesundheitsversorgung. Die Antragstellerin sei eines von insgesamt vier Unternehmen in Österreich, das aufgrund seiner Lieferkapazitäten und der Anstellung entsprechenden medizinischen Fachpersonals zur Einschulung der Patienten imstande sei, die ausschreibungsgegenständliche Rahmenvereinbarung zu erfüllen. Die Antragstellerin versorge auch derzeit Anspruchsberechtigte aller an der gegenständlichen Ausschreibung beteiligten Auftraggeber. Sie habe ihr Interesse an der gegenständlichen Ausschreibung auch bereits durch den Bezug der Ausschreibungsunterlagen, durch Anfragen zu den Ausschreibungsunterlagen sowie durch mehrfache Korrespondenz mit den Antragsgegnerinnen bekundet. Angefochten würden die Ausschreibung als gesondert anfechtbare Entscheidung, sowie die Mitteilung der Auftraggeber vom 9. Mai 2011 als sonstige Festlegung während der Angebotsfrist, in eventu folgende Bestimmungen der Ausschreibung: Punkt 1.1 "Ausschreibungsgegenstand", Punkt 1.4.4 "Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit", Punkt 1.4.5 "Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit", Punkt 1.6 "Zulässigkeit von Bietergemeinschaften", Punkt 1.16 "Gesamt-/Teilvergabe", Punkt 1.18 "Preise", Punkt 2.1.1 "Abschluss der Rahmenvereinbarung", Punkt 2.3 "Abruf von Leistungen", Punkt 2.4 "Abänderungen von Leistungen", Punkt 2.5.3 "Lieferzeit", Punkt 2.5.7 "Zustellung in die Wohnung", Punkt 3.3.2 "Produktanforderung", Punkt 3.3.2 "Versorgungsmanagement/Fachberatung", Punkt 3.3.3 "Logistikkonzept", Punkt 3.3.4 "Lieferzeit", Punkt 3.4 "Leistungs- und Lieferumfang betreffend Ernährungspumpen", Punkt 3.5 "Abschluss der Rahmenvereinbarung/Angebotsbewertung", Punkt 5 "Erklärung des Bieters", Anhang 1 Produktkatalog zur Gänze in eventu, Anhang 1 Position 1.6, Anhang 1 Position 2.1, Anhang 1 Position 3.8, Anhang 1 Position 3.9, Anhang 1 Position 5.13 bis 5.18 und Anhang 1 Position 4. Als drohenden Schaden macht die Antragstellerin die Notwendigkeit, sich bei Verlust des Auftrags sich aus dem österreichischen Markt zurückziehen zu müssen, den Gewinnentgang, die Kosten für die Bearbeitung der Ausschreibungsunterlagen sowie die Kosten der Rechtsberatung und Rechtsvertretung in Höhe von bisher ca Euro 7.000 geltend. Die Antragstellerin erachtet sich durch die Ausschreibung in ihrem Recht auf Teilnahme und Durchführung eines vergaberechtskonformen Vergabeverfahrens sowie in ihrem Recht auf Abschluss einer vergaberechtskonformen Rahmenvereinbarung verletzt. Im Einzelnen erachtet sie sich in ihren Rechten auf Transparenz der Angebotsbestimmungen, insbesondere des Leistungsverzeichnisses, der Musskriterien, sowie des

Leistungsgegenstandes, ausreichende Angaben zur Erstellung des Logistikkonzeptes, Verbot der Überwälzung nicht kalkulierbarer Risiken durch Unterlassung von Festlegungen, mit denen den Bietern nicht kalkulierbare Risiken überwältigt werden, Vergleichbarkeit der Angebote auf Grund hinreichend konkreter Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen, Festlegung vergaberechtskonformer Zuschlagskriterien, Einhaltung des Grundsatzes des freien und lauten Wettbewerbes, Recht auf Vergabe zu angemessenen Preisen - Unterlassen der Förderung spekulativer Angebote, Recht auf Teilvergabe, Vergabe an leistungsfähige Unternehmen sowie auf vergaberechtskonforme Festlegung von Eignungskriterien, Einhaltung der Bestimmungen über die Preisbildung, Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Leistungsbeschreibung, Verbot der missbräuchlichen Verwendung der Rahmenvereinbarung sowie vergaberechtskonforme Festlegung von Optionen verletzt. Durch die mangelhafte Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen sei die Vergleichbarkeit der Angebote nicht sichergestellt und es werde spekulativer Preisgestaltung breiter Raum geöffnet. Die Preise könnten auf Grundlage der Ausschreibungsgrundlagen nur unter Übernahme nicht kalkulierbarer Risiken ermittelt werden. Durch die ungenauen Angaben und technischen Spezifikationen in der Ausschreibung werde der Wettbewerb in ungerechtfertigter Weise verfälscht. Darüber hinaus werde durch den Zusammenschluss der sechs Sozialversicherungsträger in einer Ausschreibung, die eine Teilvergabe ausschließe, die Bildung von Bietergemeinschaften beschränke und den Abschluss mit lediglich einem Unternehmen vorsehe, der Wettbewerb bereits im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung aber auch in Zukunft in unzulässiger Weise eingeschränkt bzw. gänzlich ausgeschaltet. Schließlich sei zu befürchten, dass durch die Konzeption der Ausschreibung, nämlich der Bündelung des gesamten Bedarfes an Sonden- und Trinknahrung aller an der Ausschreibung beteiligten Auftraggeber, bei nicht ordnungsgemäßer Kalkulation vielmehr ein ruinöser Preiskampf die Folge sein werde. Als Gründe für die Rechtswidrigkeit der Ausschreibung führt die Antragstellerin im Wesentlichen unklare und somit diskriminierende Ausschreibungsbedingungen, die einer Kalkulierbarkeit und Vergleichbarkeit der Angebote entgegenstünden, durch eine mangelnde Festlegung von Qualitätskriterien, eine unzureichende Spezifikation der zu liefernden Produkte in den Positionen 1.6 "Kuhmilchunverträglichkeit", 2.1 "Zum Aufbau und zur Kräftigung der Darmflora mit löslichen Ballaststoffen", 3.8. "Trinknahrung für Kinder", 3.9. "fruchtig klar, energiereich (größer 1 kcal/ml), fettfrei", 5.13 bis 5.18 Nasensonden, 4 Sondennahrung für Pädiatrie an. Weiters seien die zu erbringenden Dienstleistungen der Schulungen bei Neuversorgungen und Nachbetreuungen unzureichend spezifiziert. Schließlich sei die Wahl des Billigstbieterprinzips unzulässig, da kein einheitlicher und klar definierter Qualitätsstandard vorgegeben sei. Die Ausschreibung übertrage unkalkulierbare Risiken auf den Partner der Rahmenvereinbarung, den Auftragnehmer, da die Lieferbedingungen nicht kalkulierbar seien, die Mengenangaben unrealistisch und unzureichend seien, die kostenlose Zurverfügungstellung von Ernährungspumpen verlangt werde und die Option nicht kalkulierbar sei. Die gemeinsame Ausschreibung der genannten Sozialversicherungsträger verstoße gegen den Grundsatz des freien und lauten Wettbewerbes, da durch die Gestaltung der Ausschreibung der Wettbewerb eingeschränkt werde. Da die Auftraggeber durch ihre Marktmacht als Nachfrager den Auftragnehmer aufgrund der Ausschreibungsbedingungen übervorteilten, sei der faire Wettbewerb iSv Paragraph 19, Absatz eins, BVergG verletzt. Die gegenständliche Ausschreibung fördere eine ruinöse Preispolitik mit weitreichenden Konsequenzen auch für andere Bereiche der öffentlichen Gesundheitsversorgung. Auf Grund der spekulativen und ruinösen Kampfpfeise in einschlägigen Ausschreibungen der letzten Jahre liege die Vermutung nahe, dass der Markt für enterale Ernährung dazu benutzt werden könne, sich Zugang zu den Patienten zu verschaffen, um auch Produkte der parenteralen Versorgung an eben diese Patienten abgeben zu können und die Verluste aus unterpreisigen Angeboten im Bereich der enteralen Versorgung auszugleichen. Für den Fall eines - sehr wahrscheinlichen - Rückzugs auch nur eines der derzeitigen drei Anbieter wäre eine Ausweitung der starken Stellung der verbleibenden Unternehmen am Markt die Folge, mit negativen Konsequenzen für die zukünftige Versorgungsqualität: auch eine weiterführende Oligopolisierung mit zwei statt drei "dominanten/starken" Unternehmen am Markt sei demnach keinesfalls wünschenswert und führe zum gleichen Ergebnis. Die Gesamtvergabe sei unzulässig. Vielmehr wäre es vergaberechtlich geboten, Fachlose oder aber Lose gegliedert nach den einzelnen Sozialversicherungsträgern zu bilden, um den Bieterkreis zu erweitern, die Eigenschaft der zu liefernden Produkte besser zu definieren und auch zu bewerten, um auch eine qualitativ optimale Versorgung zu gewährleisten und keine Abhängigkeit von Logistikpartnern zu schaffen. Wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte, die eine Gesamtvergabe rechtfertigen würden, lägen nicht vor. Die von den Antragsgegnerinnen erhofften Kosteneinsparungen könnten infolge des großen Auftragsvolumens bzw. allfälliger Synergieeffekte nicht erzielt werden. Die Auftraggeber hätten die Fragebeantwortungen entgegen den Vorgaben des BVergG an die Antragstellerin nicht unverzüglich weitergeleitet. Aus dem Schreiben vom 17. Juni 2011

resultiere auch, dass die vergebende Stelle bisher offenbar ganz klar die Bieter ungleich behandelt habe, indem sie nicht wie vergaberechtlich geboten, alle Fragebeantwortungen anonymisiert zugleich an alle Interessenten ausgesandt habe. Durch diese Ungleichbehandlung resultiere ein Wettbewerbsvorteil, da manche Interessenten Informationen früher erhalten hätten und diese somit früher bei der Angebotserstellung berücksichtigen können haben. Durch diese Vorgangsweise werde klar gegen den Grundsatz der Transparenz und der Gleichbehandlung verstoßen. Dieser Mangel im Vergabeverfahren sei nach Ansicht der Antragstellerin nicht sanierbar. Es sei daher die gesamte Ausschreibung für nichtig zu erklären. Die Eignungskriterien seien vergaberechtswidrig, da der Umsatz mit den ausschreibungsgegenständlichen Leistungen nicht abgefragt werde, das verlangte schlüssige Logistikkonzept nicht unter den möglichen Eignungsnachweisen im BVergG genannt sei und ein Qualitätsmanagementsystem unzulässigerweise gefordert werde. Die gegenständliche Ausschreibung fördere auf Grund ihrer Unbestimmtheit sowie der Größe des ausgeschriebenen Volumens spekulative Angebote. Bei dem anzubietenden Einheitspreis handle es sich unzulässigerweise um einen Pauschalpreis, da Art, Güte, Umfang und Rahmenbedingungen der auszuschreibenden Leistung nicht ausreichend bekannt seien. Die Option auf Verlängerung der Rahmenvereinbarung verstoße gegen das Verbot der Beeinträchtigung oder Beschränkung des Wettbewerbs. Das Verbot der Bildung von Bietergemeinschaften beschränke den Wettbewerb auf unzulässige Art und Weise und mache auch die Bildung einer Bietergemeinschaft mit Transport- oder Logistikunternehmen unmöglich.

Die Auftraggeber legten am 22. Juni 2011 die Unterlagen des Vergabeverfahrens vor.

Die Auftraggeber zeigten in ihrer Stellungnahme vom 22. Juni 2011 die rechtsfreundliche Vertretung an und erteilten allgemeine Auskünfte zum Vergabeverfahren. Sie nahmen zum Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung Stellung. Zum Nachprüfungsantrag behielten sich die Auftraggeber eine Stellungnahme vor, führten jedoch vorerst aus, dass erklärtes Ziel der Ausschreibung die Durchführung eines fairen, nicht-diskriminierenden Wettbewerbs mit dem Ergebnis sei, dass unter den geeigneten Bietern jener die ausgeschriebene Leistung erbringen solle, der den günstigsten Preis anbiete. Die Zusammenfassung mehrerer Sozialversicherungsträger in einer Ausschreibung und die Nichtzulassung von Teilangeboten diene dem Ziel, Gebietsaufteilungen oder andere Absprachen von Bietern möglichst hintanzuhalten und einen lebendigen Vergabewettbewerb zu entfachen. Die Auftraggeber gingen davon aus, dass für Sonden- und Trinknahrung ein deutlich über das Staatsgebiet von Österreich hinausgehender geografisch relevanter Markt bestehe, auf dem die meisten Anbieter auch tätig seien. Keineswegs stellten die Auftraggeber auf die Produkte eines einzigen Anbieters ab. Vielmehr würden ausdrücklich alle Produkte akzeptiert, die den ohnedies strengen gesetzlichen Vorgaben entsprächen. Zur Erschwerung von Bieteranfragen beantragten die Auftraggeber, von einer Verbindung dieses Nachprüfungsverfahrens mit dem gegen dieselbe Entscheidung eingeleiteten Nachprüfungsverfahren abzusehen.

Am 26. Juni 2011 erließ das Bundesvergabeamt eine einstweilige Verfügung zur Zahl N/0054-BVA/10/2011-EV9. Darin untersagte es den Auftraggebern die Angebotsöffnung und setzte die Angebotsfrist für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens aus.

Am 30. Juni 2011 nahmen Auftraggeber zum Nachprüfungsantrag inhaltlich Stellung. Darin brachten sie im Wesentlichen vor, dass lediglich die Existenz eines Qualitätsmanagement-Systems abgefragt sei, dieses aber nicht als Mindestanforderung festgelegt sei. Die festgelegten ernährungstechnischen Produkteigenschaften sollten es einer Fachfirma möglich machen, ausschreibungskonforme Produkte anzubieten, zumal diese Spezifikationen auch schon bei anderen Ausschreibungen Verwendung gefunden hätten. Ein Bieter könne in einer Position mehrere Produkte anbieten, wenn er der Meinung sei, dass er für eine Bieterlücke mehrere geeignete Produkte zur Verfügung habe. Die Auftraggeber seien nicht gezwungen, qualitativ höherwertige Produkte nachzufragen, wenn ihre Bedürfnisse auch mit preislich günstigeren Produkten gedeckt werden könnten. Eine Diskriminierung liege darin nicht. Nach der Einschätzung der Auftraggeber liege für Sonden- und Trinknahrung ein europäischer Markt vor. Die auf dem sachlichen Markt für Sonden- und Trinknahrung tätigen Anbieter seien regelmäßig nicht nur auf dem österreichischen Markt tätig. Welche Produkte einzelne Lieferanten aus eigener Produktion anbieten könnten und welche der in der Ausschreibung angeführten Produkte diese von anderen Herstellern zugekauft werden müssten, entziehe sich der Kenntnis der Auftraggeber. Dies sei auch für die gegenständliche Ausschreibung ohne Relevanz. Selbstverständlich stehe es allen Anbietern frei, die zu liefernden Produkte des gegenständlichen Lieferauftrages bei einzelnen oder mehreren Erzeugern zuzukaufen und damit bei der gegenständlichen Ausschreibung anzubieten. Händler und Hersteller könnten jene Produkte, die sie selber nicht herstellten, von anderen Herstellern beziehen. Sollte in Bezug

auf ein bestimmtes Produkt weltweit überhaupt nur ein Hersteller existieren oder aber so wenige Hersteller, dass diese eine marktbeherrschende Stellung inne hätten, seien diese Hersteller schon aufgrund von Artikel 102 AEUV bzw § 5 KartG verpflichtet, ihr Produkt zu angemessenen und fairen Bedingungen auch an Wettbewerber zu verkaufen, andernfalls sie ihre marktbeherrschende Stellung missbrauchen würden. Wenn ein Anbieter bestimmte Produkte nicht selbst herstelle, könne es auch seine Marke nicht beschädigen, wenn er dieses Produkt von einem anderen Unternehmen zukaufe. Öffentliche Auftraggeber müssten ihre Ausschreibungen sicher nicht nach der Markenpolitik einzelner Anbieter ausrichten. Die Auftraggeber hätten zulässigerweise jene Produkte ausgeschrieben, für die sie in der Vergangenheit Bedarf gehabt haben und auch in Zukunft einen Bedarf erwarteten. Darin liege kein Verstoß gegen den in § 19 Abs 1 BVergG festgelegten Wettbewerbsgrundsatz. Die vorliegende Gesamtvergabe und Nichtzulassung von Teilangeboten diene der Verhinderung oder zumindest Erschwerung wettbewerbsbeschränkender Absprachen in Hinblick auf den vorliegenden Oligopolmarkt. Diese Überlegungen seien ganz klar wirtschaftliche Gesichtspunkte im Sinne des § 22 Abs 1 BVergG, von einer willkürlichen Ermessenausübung könne überhaupt keine Rede sein. Aber auch technische Gesichtspunkte sprächen für die gegenständliche Gesamtvergabe, weil der gegenständliche Auftrag gegenüber Teilausschreibungen signifikante Synergien ermögliche. In dem Fall, dass ein bislang am österreichischen Markt noch nicht tätiger Anbieter die gegenständliche Ausschreibung gewinne, könne der Aufbau eines leistungsfähigen logistischen Konzeptes betriebswirtschaftlich rentabel erfolgen, was zusätzliche Bieter anlocken könne und wiederum dem Ziel diene, vermehrten Wettbewerb zu schaffen. Durch die gegenständliche Ausschreibung sei kein Bieter gehindert, sich an der vorliegenden Ausschreibung zu beteiligen und gegebenenfalls durch Bildung einer zulässigen Bietergemeinschaft oder Hereinnahme von Sublieferanten anzubieten. Wenn, nach den Behauptungen der Antragstellerin, kein einziger Marktteilnehmer in der Lage sei, ohne Hereinnahme von Fremdprodukten ein ausschreibungskonformes Angebot zu legen, könne schon deshalb keine Wettbewerbsbeschränkung vorliegen, weil sämtliche Bieter Fremdprodukte mit den entsprechenden Mehrkosten (Margenaufschlag) berücksichtigen müssen. Sie könnten die Produkte auch ohne Aufschlag einer Marge zu den Gestehungskosten anbieten. Ein Unternehmer könne durchaus einerseits Bieter und andererseits Lieferant eines anderen Wettbewerbers sein. Subunternehmerleistungen kämen nur bei den Nebenleistungen des Transports und der Schulung zum Tragen. Dass die Auftraggeber im vorliegenden Fall mit wenigen (oligopolistischen) Anbietern konfrontiert seien, rechtfertige jedenfalls die Nichtzulassung einer Doppelrolle als Bieter und als Subunternehmer, andernfalls könnte es leicht zu Gebietsabsprachen kommen. Die Bildung einer Bietergemeinschaft zwischen einem Lieferanten von Sonden- und Trinknahrung einerseits und einem Logistikunternehmen (Spediteur oder Frächter) andererseits sei zulässig. Eine Marktanteilsaddition komme zwischen Unternehmen, die auf unterschiedlichen sachlichen Märkten tätig sind, schon denklogisch nicht in Betracht. Auf Sonden- und Trinknahrung sei das Lebensmittelgesetz anwendbar. Unternehmen, die Lebensmittel in Verkehr setzten, müssten diese Vorschriften beachten, überprüft werde deren Einhaltung durch die zuständigen Lebensmittelbehörden. Bei Heilnahrungsprodukten erfolge zudem eine Meldung des Herstellers an die österreichische Apothekerkammer. Damit sei der Qualitätsstandard der Leistung klar und eindeutig definiert: jedes Produkt, das die gesetzlichen Vorgaben erfülle, sei auch ausschreibungskonform. Andere Produkte seien nicht zugelassen. Den Auftraggebern stehe es frei, bei Vorliegen eines klar determinierten Qualitätsniveaus keine qualitativen Zuschlagskriterien heranzuziehen (§ 79 Abs 3 BVergG). Nach Auffassung der Auftraggeber wäre es vielmehr begründungspflichtig, warum die Auftraggeber Sonden- und Trinknahrung, die den gesetzlichen Vorschriften entspreche, im gegenständlichen Vergabeverfahren nicht zulassen sollten. Die vorliegenden Produktbeschreibungen seien durchaus branchenüblich und seien schon mehrfach, auch bei öffentlichen Ausschreibungen, in Verwendung gestanden. Sie resultierten aus Anforderungen durch Fachleute, insbesondere den verschreibenden Ärzten, die die entsprechenden Produkte im jeweiligen Umfang benötigt hätten und daher voraussichtlich auch in Zukunft benötigen würden. Ein Bieter könne in einer Position mehrere Produkte anbieten, wenn er der Meinung sei, dass er für eine Bieterlücke mehrere geeignete Produkte zur Verfügung habe. Eine höhere als die geforderte Mindestqualität werde in der gegenständlichen Ausschreibung nicht honoriert. Dass Schulungen nur bei Bedarf durchzuführen seien, stelle sicher, dass die Auftraggeber nicht für Schulungen bezahlen, die nicht erforderlich seien, daher keinen Mehrwert böten und auch in der bisherigen Praxis nicht konsumiert worden seien. Die Auftraggeber hätten keine Qualitätskriterien im Billigstbieterprinzip vorgesehen. Die Erstellung eines Logistikkonzeptes sei Teil der Eignung und damit auftragnehmerbezogen. Da die Bieter Fachfirmen mit einschlägiger Erfahrung seien, könnten sie die tatsächliche Notwendigkeit von Schulungsmaßnahmen einschätzen. Dass der Aufwand für Nachbetreuung und Nachschulung sowie für Schulungsmaßnahmen in den Lieferpreis

einzukalkulieren sei, sei zudem branchenüblich. Branchenüblich sei, dass Ernährungspumpen von den Anbietern ohne gesondertes Entgelt zur Verfügung gestellt würden. Ernährungspumpen hätten eine mehrjährige Lebensdauer (zwischen sieben und zehn Jahren) und könnten nach dem Einsatz bei einem Patienten nach zwischenzeitiger Reinigung, Desinfizierung und Servicierung beim nächsten Patienten wiederum eingesetzt werden. Erfahrungen hätten gezeigt, dass die Ernährungspumpen seltener zum Einsatz gelangten, wenn die Lieferanten deren Kosten in die Nahrungspreise einkalkulieren müssten. Daher entspreche diese Festlegung dem Ziel einer gesamtkostenoptimierten Beschaffung. Nicht zuletzt in Anbetracht der niedrigen erwarteten Stückzahl erscheine eine Mischkalkulation für Austauschsonden sehr wohl zumutbar. Außerdem seien diesbezüglich von keinem Bieter Fragen gestellt oder Bedenken formuliert worden. Die Möglichkeit zur Verkürzung der Lieferzeit auf 10 Stunden ist keineswegs willkürlich eingeräumt, sondern soll nur bei ausnahmsweise auftretenden medizinisch bedingten Einzelfällen erfolgen. Da in die Lieferzeit nur die Zeitspanne zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr, nicht aber zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr falle, sollte eine Lieferung auch innerhalb einer ausnahmsweise auf zehn Stunden verkürzte Lieferzeit kein Problem sein. Zudem könne der Bedarf von ein oder zwei Tagen auch problemlos in der nächstgelegenen Apotheke bezogen werden, falls ein Unternehmer im Einzelfall doch mehr als zehn Stunden zur Lieferung benötige. Ausdrücklich sei darauf hinzuweisen, dass das Nichteinhalten einer verkürzten Lieferzeit von zehn Tagen keiner Pönalisierung unterliege, was sich klar aus Punkt 2.8.6 lit a) der Ausschreibung ergebe. Daher liege keine diskriminierende Festlegung vor. Die Aufnahme der in Position 2.5 Anhang 1 angeführten Aufbaunahrung in das Produktverzeichnis sei notwendig gewesen, weil ein praktischer Bedarf bestehe, in einem Krankheitsfall nach längerer Nahrungskarenz eine gänzlich ballaststofffreie Nahrung einzusetzen. Ob eine Spezialnahrung zum Einsatz komme, sei eine Frage, die der behandelnde Arzt zu lösen habe. Da der tatsächliche Bedarf nach ballaststofffreier Aufbaunahrung bestehe, sei es sachgerecht und erforderlich, diese auch auszuschreiben. Wenn tatsächlich nur ein Produkt diesen Bedarf decken könne, werden notwendigerweise alle Bieter dieses eine Produkt anbieten. Die angeführten Sondenlängen in unterschiedlichen Längen würden tatsächlich in der Praxis verwendet. Eine Diskriminierung bestimmter Produkte sei nicht zuletzt in Hinblick auf die in der Anfragebeantwortung festgelegte Bandbreitenerweiterung nicht nachvollziehbar. Die Kalkulation eines Mischpreises für die verschiedenen Sondenlängen erscheine auf Grund des kleinen Volumens zumutbar. Wenn ein Bieter ein Produkt anbiete, bei dem die angeführten Verbindungsstücke nicht erforderlich bzw. schon integriert seien, genüge naturgemäß ein diesbezüglicher Hinweis. Eine Diskriminierung könne daher nicht vorliegen. Die angeführten Spritzen, die Spezialnahrung bei Nierenerkrankungen nach Punkt 2.6 und die Pädiatrie-Sondennahrung nach den Punkten 4.1. bis 4.3. seien benötigt worden und würden weiter benötigt und seien daher auszuschreiben, unabhängig davon, wie viele Anbieter am Weltmarkt derartige Spritzen produzierten. Von einem Verstoß gegen das Gebot zur Gleichbehandlung könne keine Rede sein. Die Fragebeantwortungen seien erst am 16. Juni 2011 gleichzeitig allen Bietern übermittelt worden. Die danach bis zur Angebotsöffnung verbliebene Zeit reiche jedoch hin, um die entsprechenden Antworten in der Angebotserstellung zu berücksichtigen, zumal die Antworten keine massiven Kalkulationsauswirkungen haben könnten. Daher habe zulässigerweise von einer Verlängerung der Angebotsfrist abgesehen werden können. Im Hinblick auf die mittlerweile ausgesetzte Angebotsfrist sei eine Diskriminierung aufgrund dieses Punktes aber jedenfalls ausgeschlossen. Die Auftraggeber hätten sowohl ein Mengengerüst als auch eine Verteilung der bisherigen Patienten nach Postleitzahlen zur Verfügung gestellt. Das stelle eine hinreichende Kalkulationsgrundlage dar. Die Auftraggeber gingen davon aus, dass die Bieter ihre Angebote kostendeckend kalkulieren würden. Da auch Produkte der parenteralen Versorgung ausgeschrieben werden müssten, werde die Beschaffungsentscheidung auch diesbezüglich in einem offenen, transparenten Vergabeverfahren fallen müssen und nicht aufgrund eines erlangten "Zugangs zu Patienten" erfolgen. Das Heranziehen des Gesamtumsatzes und nicht des Umsatzes mit ausschreibungsgegenständlichen Leistungen für die Eignungsprüfung entspreche den gesetzlichen Vorgaben und sei auch sachgerecht. Auch branchenfremder Umsatz lasse Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens zu. Die Verrechnung der gelieferten Waren erfolge nach tatsächlichen Mengen. Von einem Pauschalpreis könne daher keine Rede sein. § 151 Abs 6 BVergG lasse ausnahmsweise eine primäre Laufzeit einer Rahmenvereinbarung von fünf Jahren zu. Im vorliegenden Fall betrage die Kernlaufzeit aber ohnedies nur drei Jahre, sodass sich das Vorliegen von Gründen im Sinne des § 151 Abs 6 BVergG gar nicht stelle. Die Optionslänge entspreche auch der bislang in der Judikatur als zulässig erachteten Länge von Verlängerungsoptionen. Nur aus advokatorischer Vorsicht werde darauf hingewiesen, dass im Übrigen auch gute Gründe für eine fünfjährige Dauer der Rahmenvereinbarung vorlägen, zumal die bundesweit zu erbringenden Transportleistungen sich umso besser amortisierten, je länger die Laufzeit sei. Die Auftraggeber beantragen, den

gegenständlichen Nachprüfungsantrag zurück- in eventu abzuweisen. Am 30. Juni 2011 nahmen Auftraggeber zum Nachprüfungsantrag inhaltlich Stellung. Darin brachten sie im Wesentlichen vor, dass lediglich die Existenz eines Qualitätsmanagement-Systems abgefragt sei, dieses aber nicht als Mindestanforderung festgelegt sei. Die festgelegten ernährungstechnischen Produkteigenschaften sollten es einer Fachfirma möglich machen, ausschreibungskonforme Produkte anzubieten, zumal diese Spezifikationen auch schon bei anderen Ausschreibungen Verwendung gefunden hätten. Ein Bieter könne in einer Position mehrere Produkte anbieten, wenn er der Meinung sei, dass er für eine Bieterlücke mehrere geeignete Produkte zur Verfügung habe. Die Auftraggeber seien nicht gezwungen, qualitativ höherwertige Produkte nachzufragen, wenn ihre Bedürfnisse auch mit preislich günstigeren Produkten gedeckt werden könnten. Eine Diskriminierung liege darin nicht. Nach der Einschätzung der Auftraggeber liege für Sonden- und Trinknahrung ein europäischer Markt vor. Die auf dem sachlichen Markt für Sonden- und Trinknahrung tätigen Anbieter seien regelmäßig nicht nur auf dem österreichischen Markt tätig. Welche Produkte einzelne Lieferanten aus eigener Produktion anbieten könnten und welche der in der Ausschreibung angeführten Produkte diese von anderen Herstellern zugekauft werden müssten, entziehe sich der Kenntnis der Auftraggeber. Dies sei auch für die gegenständliche Ausschreibung ohne Relevanz. Selbstverständlich stehe es allen Anbietern frei, die zu liefernden Produkte des gegenständlichen Lieferauftrages bei einzelnen oder mehreren Erzeugern zuzukaufen und damit bei der gegenständlichen Ausschreibung anzubieten. Händler und Hersteller könnten jene Produkte, die sie selber nicht herstellten, von anderen Herstellern beziehen. Sollte in Bezug auf ein bestimmtes Produkt weltweit überhaupt nur ein Hersteller existieren oder aber so wenige Hersteller, dass diese eine marktbeherrschende Stellung inne hätten, seien diese Hersteller schon aufgrund von Artikel 102 AEUV bzw Paragraph 5, KartG verpflichtet, ihr Produkt zu angemessenen und fairen Bedingungen auch an Wettbewerber zu verkaufen, andernfalls sie ihre marktbeherrschende Stellung missbrauchen würden. Wenn ein Anbieter bestimmte Produkte nicht selbst herstelle, könne es auch seine Marke nicht beschädigen, wenn er dieses Produkt von einem anderen Unternehmen zukaufe. Öffentliche Auftraggeber müssten ihre Ausschreibungen sicher nicht nach der Markenpolitik einzelner Anbieter ausrichten. Die Auftraggeber hätten zulässigerweise jene Produkte ausgeschrieben, für die sie in der Vergangenheit Bedarf gehabt haben und auch in Zukunft einen Bedarf erwarteten. Darin liege kein Verstoß gegen den in Paragraph 19, Absatz eins, BVergG festgelegten Wettbewerbsgrundsatz. Die vorliegende Gesamtvergabe und Nichtzulassung von Teilangeboten diene der Verhinderung oder zumindest Erschwerung wettbewerbsbeschränkender Absprachen in Hinblick auf den vorliegenden Oligopolmarkt. Diese Überlegungen seien ganz klar wirtschaftliche Gesichtspunkte im Sinne des Paragraph 22, Absatz eins, BVergG, von einer willkürlichen Ermessenausübung könne überhaupt keine Rede sein. Aber auch technische Gesichtspunkte sprächen für die gegenständliche Gesamtvergabe, weil der gegenständliche Auftrag gegenüber Teilausschreibungen signifikante Synergien ermögliche. In dem Fall, dass ein bislang am österreichischen Markt noch nicht tätiger Anbieter die gegenständliche Ausschreibung gewinne, könne der Aufbau eines leistungsfähigen logistischen Konzeptes betriebswirtschaftlich rentabel erfolgen, was zusätzliche Bieter anlocken könne und wiederum dem Ziel diene, vermehrten Wettbewerb zu schaffen. Durch die gegenständliche Ausschreibung sei kein Bieter gehindert, sich an der vorliegenden Ausschreibung zu beteiligen und gegebenenfalls durch Bildung einer zulässigen Bietergemeinschaft oder Hereinnahme von Sublieferanten anzubieten. Wenn, nach den Behauptungen der Antragstellerin, kein einziger Marktteilnehmer in der Lage sei, ohne Hereinnahme von Fremdprodukten ein ausschreibungskonformes Angebot zu legen, könne schon deshalb keine Wettbewerbsbeschränkung vorliegen, weil sämtliche Bieter Fremdprodukte mit den entsprechenden Mehrkosten (Margenaufschlag) berücksichtigen müssen. Sie könnten die Produkte auch ohne Aufschlag einer Marge zu den Gestehungskosten anbieten. Ein Unternehmer könne durchaus einerseits Bieter und andererseits Lieferant eines anderen Wettbewerbers sein. Subunternehmerleistungen kämen nur bei den Nebenleistungen des Transports und der Schulung zum Tragen. Dass die Auftraggeber im vorliegenden Fall mit wenigen (oligopolistischen) Anbietern konfrontiert seien, rechtfertige jedenfalls die Nichtzulassung einer Doppelrolle als Bieter und als Subunternehmer, andernfalls könnte es leicht zu Gebietsabsprachen kommen. Die Bildung einer Bietergemeinschaft zwischen einem Lieferanten von Sonden- und Trinknahrung einerseits und einem Logistikunternehmen (Spediteur oder Frächter) andererseits sei zulässig. Eine Marktanteilsaddition komme zwischen Unternehmen, die auf unterschiedlichen sachlichen Märkten tätig sind, schon denklogisch nicht in Betracht. Auf Sonden- und Trinknahrung sei das Lebensmittelgesetz anwendbar. Unternehmen, die Lebensmittel in Verkehr setzten, müssten diese Vorschriften beachten, überprüft werde deren Einhaltung durch die zuständigen Lebensmittelbehörden. Bei Heilnahrungsprodukten erfolge zudem eine Meldung des Herstellers an die österreichische Apothekerkammer. Damit

sei der Qualitätsstandard der Leistung klar und eindeutig definiert: jedes Produkt, das die gesetzlichen Vorgaben erfülle, sei auch ausschreibungskonform. Andere Produkte seien nicht zugelassen. Den Auftraggebern stehe es frei, bei Vorliegen eines klar determinierten Qualitätsniveaus keine qualitativen Zuschlagskriterien heranzuziehen (Paragraph 79, Absatz 3, BVergG). Nach Auffassung der Auftraggeber wäre es vielmehr begründungspflichtig, warum die Auftraggeber Sonden- und Trinknahrung, die den gesetzlichen Vorschriften entspreche, im gegenständlichen Vergabeverfahren nicht zulassen sollten. Die vorliegenden Produktbeschreibungen seien durchaus branchenüblich und seien schon mehrfach, auch bei öffentlichen Ausschreibungen, in Verwendung gestanden. Sie resultierten aus Anforderungen durch Fachleute, insbesondere den verschreibenden Ärzten, die die entsprechenden Produkte im jeweiligen Umfang benötigt hätten und daher voraussichtlich auch in Zukunft benötigen würden. Ein Bieter könne in einer Position mehrere Produkte anbieten, wenn er der Meinung sei, dass er für eine Bieterlücke mehrere geeignete Produkte zur Verfügung habe. Eine höhere als die geforderte Mindestqualität werde in der gegenständlichen Ausschreibung nicht honoriert. Dass Schulungen nur bei Bedarf durchzuführen seien, stelle sicher, dass die Auftraggeber nicht für Schulungen bezahlen, die nicht erforderlich seien, daher keinen Mehrwert böten und auch in der bisherigen Praxis nicht konsumiert worden seien. Die Auftraggeber hätten keine Qualitätskriterien im Billigstbieterprinzip vorgesehen. Die Erstellung eines Logistikkonzepts sei Teil der Eignung und damit auftragnehmerbezogen. Da die Bieter Fachfirmen mit einschlägiger Erfahrung seien, könnten sie die tatsächliche Notwendigkeit von Schulungsmaßnahmen einschätzen. Dass der Aufwand für Nachbetreuung und Nachschulung sowie für Schulungsmaßnahmen in den Lieferpreis einzukalkulieren sei, sei zudem branchenüblich. Branchenüblich sei, dass Ernährungspumpen von den Anbietern ohne gesondertes Entgelt zur Verfügung gestellt würden. Ernährungspumpen hätten eine mehrjährige Lebensdauer (zwischen sieben und zehn Jahren) und könnten nach dem Einsatz bei einem Patienten nach zwischenzeitiger Reinigung, Desinfizierung und Servicierung beim nächsten Patienten wiederum eingesetzt werden. Erfahrungen hätten gezeigt, dass die Ernährungspumpen seltener zum Einsatz gelangten, wenn die Lieferanten deren Kosten in die Nahrungspreise einkalkulieren müssten. Daher entspreche diese Festlegung dem Ziel einer gesamtkostenoptimierten Beschaffung. Nicht zuletzt in Anbetracht der niedrigen erwarteten Stückzahl erscheine eine Mischkalkulation für Austauschsonden sehr wohl zumutbar. Außerdem seien diesbezüglich von keinem Bieter Fragen gestellt oder Bedenken formuliert worden. Die Möglichkeit zur Verkürzung der Lieferzeit auf 10 Stunden ist keineswegs willkürlich eingeräumt, sondern soll nur bei ausnahmsweise auftretenden medizinisch bedingten Einzelfällen erfolgen. Da in die Lieferzeit nur die Zeitspanne zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr, nicht aber zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr falle, sollte eine Lieferung auch innerhalb einer ausnahmsweise auf zehn Stunden verkürzte Lieferzeit kein Problem sein. Zudem könne der Bedarf von ein oder zwei Tagen auch problemlos in der nächstgelegenen Apotheke bezogen werden, falls ein Unternehmer im Einzelfall doch mehr als zehn Stunden zur Lieferung benötige. Ausdrücklich sei darauf hinzuweisen, dass das Nichteinhalten einer verkürzten Lieferzeit von zehn Tagen keiner Pönalisierung unterliege, was sich klar aus Punkt 2.8.6 Litera a,) der Ausschreibung ergebe. Daher liege keine diskriminierende Festlegung vor. Die Aufnahme der in Position 2.5 Anhang 1 angeführten Aufbaunahrung in das Produktverzeichnis sei notwendig gewesen, weil ein praktischer Bedarf bestehe, in einem Krankheitsfall nach längerer Nahrungskarenz eine gänzlich ballaststofffreie Nahrung einzusetzen. Ob eine Spezialnahrung zum Einsatz komme, sei eine Frage, die der behandelnde Arzt zu lösen habe. Da der tatsächliche Bedarf nach ballaststofffreier Aufbaunahrung bestehe, sei es sachgerecht und erforderlich, diese auch auszuschreiben. Wenn tatsächlich nur ein Produkt diesen Bedarf decken könne, werden notwendigerweise alle Bieter dieses ein Produkt anbieten. Die angeführten Sondenlängen in unterschiedlichen Längen würden tatsächlich in der Praxis verwendet. Eine Diskriminierung bestimmter Produkte sei nicht zuletzt in Hinblick auf die in der Anfragebeantwortung festgelegte Bandbreitenerweiterung nicht nachvollziehbar. Die Kalkulation eines Mischpreises für die verschiedenen Sondenlängen erscheine auf Grund des kleinen Volumens zumutbar. Wenn ein Bieter ein Produkt anbiete, bei dem die angeführten Verbindungsstücke nicht erforderlich bzw. schon integriert seien, genüge naturgemäß ein diesbezüglicher Hinweis. Eine Diskriminierung könne daher nicht vorliegen. Die angeführten Spritzen, die Spezialnahrung bei Nierenerkrankungen nach Punkt 2.6 und die Pädiatrie-Sondennahrung nach den Punkten 4.1. bis 4.3. seien benötigt worden und würden weiter benötigt und seien daher auszuschreiben, unabhängig davon, wie viele Anbieter am Weltmarkt derartige Spritzen produzierten. Von einem Verstoß gegen das Gebot zur Gleichbehandlung könne keine Rede sein. Die Fragebeantwortungen seien erst am 16. Juni 2011 gleichzeitig allen Bietern übermittelt worden. Die danach bis zur Angebotsöffnung verbliebene Zeit reiche jedoch hin, um die entsprechenden Antworten in der Angebotserstellung zu berücksichtigen, zumal die Antworten keine massiven Kalkulationsauswirkungen haben

könnten. Daher habe zulässigerweise von einer Verlängerung der Angebotsfrist abgesehen werden können. Im Hinblick auf die mittlerweile ausgesetzte Angebotsfrist sei eine Diskriminierung aufgrund dieses Punktes aber jedenfalls ausgeschlossen. Die Auftraggeber hätten sowohl ein Mengengerüst als auch eine Verteilung der bisherigen Patienten nach Postleitzahlen zur Verfügung gestellt. Das stelle eine hinreichende Kalkulationsgrundlage dar. Die Auftraggeber gingen davon aus, dass die Bieter ihre Angebote kostendeckend kalkulieren würden. Da auch Produkte der parenteralen Versorgung ausgeschrieben werden müssten, werde die Beschaffungsentscheidung auch diesbezüglich in einem offenen, transparenten Vergabeverfahren fallen müssen und nicht aufgrund eines erlangten "Zugangs zu Patienten" erfolgen. Das Heranziehen des Gesamtumsatzes und nicht des Umsatzes mit ausschreibungsgegenständlichen Leistungen für die Eignungsprüfung entspreche den gesetzlichen Vorgaben und sei auch sachgerecht. Auch branchenfremder Umsatz lasse Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens zu. Die Verrechnung der gelieferten Waren erfolge nach tatsächlichen Mengen. Von einem Pauschalpreis könne daher keine Rede sein. Paragraph 151, Absatz 6, BVergG lasse ausnahmsweise eine primäre Laufzeit einer Rahmenvereinbarung von fünf Jahren zu. Im vorliegenden Fall betrage die Kernlaufzeit aber ohnedies nur drei Jahre, sodass sich das Vorliegen von Gründen im Sinne des Paragraph 151, Absatz 6, BVergG gar nicht stelle. Die Optionslänge entspreche auch der bislang in der Judikatur als zulässig erachteten Länge von Verlängerungsoptionen. Nur aus advokatorischer Vorsicht werde darauf hingewiesen, dass im Übrigen auch gute Gründe für eine fünfjährige Dauer der Rahmenvereinbarung vorlägen, zumal die bundesweit zu erbringenden Transportleistungen sich umso besser amortisierten, je länger die Laufzeit sei. Die Auftraggeber beantragen, den gegenständlichen Nachprüfungsantrag zurück- in eventu abzuweisen.

Am 5. Juli 2011 brachte die Antragstellerin eine Stellungnahme ein. Diese langte am 6. Juli 2011 beim Bundesvergabeamt ein. Darin brachte sie im Wesentlichen vor, dass sie auf Grund der zahlreichen unklaren Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen Gefahr laufe, von den Antragsgegnerinnen auf Grund der Festlegung in Punkt 1.14.2 ausgeschieden zu werden und ihr in diesem Falle die Bestandskraft der Festlegungen entgegen gehalten werden würde. Wenn das Qualitätsmanagementsystem kein Eignungskriterium darstellen solle, sei die Ausschreibungsunterlage entsprechend zu berichtigen, da es derzeit unter dem Titel "Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit" angeführt werde. Am gegenständlichen Markt für Home-Care Produkte seien im Wesentlichen vier Hersteller und Großhändler tätig, die jeweils unterschiedliche Produkte anböten, wobei zB die Antragstellerin die einzige sei, die auf Kindernahrung spezialisiert sei. Dem gegenüber sei zB die Nestlé die einzige, die ballaststofflose Sondennahrung anbiete. Nierenprodukte würden nach Informationen der Antragstellerin lediglich von dieser und der Fresenius GmbH angeboten. Die von den verschiedenen Herstellern angebotenen Produkte seien auf Basis der in Anhang 1 vorgenommenen "Leistungsbeschreibung" qualitativ nicht vergleichbar. Die Behauptung, dass der Gesetzgeber einen eindeutigen Qualitätsstandard festgelegt habe, sei schlichtweg falsch. Die Leistung dürfe bekanntlich nicht so umschrieben werden, dass bestimmte Bieter von vornherein Wettbewerbsvorteile erlangten. Dies sei durch das gegenständliche Leistungsverzeichnis jedoch der Fall. So werde durch die Zusammenfassung unterschiedlicher Produkte in einer einzigen Ausschreibung, die von den Herstellern in jeweils unterschiedlicher Qualität erzeugt würden, in Kombination mit dem in der Ausschreibung gewählten Billigstbieterprinzip jener Bieter bevorzugt, der Produkte mit einer geringeren Qualität und daher einem niedrigeren Preis sowie auch uU mit schlechter Schulungs- und Betreuungsqualität anbiete. Die Ausschreibung sei daher auf diesen Bieter zugeschnitten. Die Bildung einer Bietergemeinschaft stelle im Hinblick auf deren kartellrechtliche Zulässigkeit eine unzulässige Risikoüberwälzung dar. Die gemeinsame Ausschreibung der Produkte erlaube keine signifikanten Synergien. Die Preise in Österreich seien bereits wesentlich niedriger als im Ausland. Es bestehe daher für ausländische Bieter kein Anreiz, sich an der Ausschreibung zu beteiligen. Die Versorgungssicherheit werde gefährdet, wenn der Auftrag für die nächsten fünf Jahre an einen einzigen Bieter vergeben werde. Die Schulung könne nur vom Hersteller der Produkte angeboten und durchgeführt werden, womit der Hersteller nicht bloßer Lieferant, sondern immer Bieter und gegebenenfalls auch Subunternehmer sei. Die Einschränkung der Beteiligung am Vergabeverfahren sei damit sachlich nicht gerechtfertigt. Die Ausschreibung enthalte keinen klar und eindeutig definierten Mindeststandard. Deshalb sei die Wahl des Billigstbieterprinzips unzulässig. Die Kosten für den logistischen Aufwand und für die Schulungen durch das Personal des Auftragnehmers, die gemäß den Punkten 1.18.2 und 1.18.4 der Ausschreibung im Angebotspreis enthalten sein müssten, machten einen beträchtlichen Teil des Preises der ausgeschriebenen Leistung aus. Bei den Mengen an benötigter Sonden- und Trinknahrung würden unrealistische Mengen angegeben, die auch nach den Aussagen der Antragsgegnerinnen nicht mit der Zahl der Anspruchsberechtigten korrelierten. Diese Situation führe zu

nicht vergleichbaren Angeboten iSd § 96 BVergG. Da manche Produkte nur von einem Hersteller angeboten würden, komme es zu einer Verzerrung des Wettbewerbs. Die verspätete Übermittlung der Fragebeantwortung führe zu einer Wettbewerbsverzerrung. Bei der gegenständlichen Ausschreibung seien von den Bietern in den Angebotspreis Dienstleistungen wie unter anderem die Lieferung der Sonden- und Trinknahrung samt Applikation (Ausschreibung Punkt 1.18.4) und Schulungen (Ausschreibung Punkt 3.3.2) miteinzukalkulieren. Am Vorliegen eines Pauschalpreises könne kein Zweifel bestehen. Schliesslich stelle die Antragstellerin Beweisanträge. Am 5. Juli 2011 brachte die Antragstellerin eine Stellungnahme ein. Diese langte am 6. Juli 2011 beim Bundesvergabeamt ein. Darin brachte sie im Wesentlichen vor, dass sie auf Grund der zahlreichen unklaren Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen Gefahr laufe, von den Antragsgegnerinnen auf Grund der Festlegung in Punkt 1.14.2 ausgeschieden zu werden und ihr in diesem Falle die Bestandskraft der Festlegungen entgegen gehalten werden würde. Wenn das Qualitätsmanagementsystem kein Eignungskriterium darstellen solle, sei die Ausschreibungsunterlage entsprechend zu berichtigen, da es derzeit unter dem Titel "Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit" angeführt werde. Am gegenständlichen Markt für Home-Care Produkte seien im Wesentlichen vier Hersteller und Großhändler tätig, die jeweils unterschiedliche Produkte anböten, wobei zB die Antragstellerin die einzige sei, die auf Kindernahrung spezialisiert sei. Dem gegenüber sei zB die Nestlé die einzige, die ballaststofflose Sondennahrung anbiete. Nierenprodukte würden nach Informationen der Antragstellerin lediglich von dieser und der Fresenius GmbH angeboten. Die von den verschiedenen Herstellern angebotenen Produkte seien auf Basis der in Anhang 1 vorgenommenen "Leistungsbeschreibung" qualitativ nicht vergleichbar. Die Behauptung, dass der Gesetzgeber einen eindeutigen Qualitätsstandard festgelegt habe, sei schlichtweg falsch. Die Leistung dürfe bekanntlich nicht so umschrieben werden, dass bestimmte Bieter von vornherein Wettbewerbsvorteile erlangten. Dies sei durch das gegenständliche Leistungsverzeichnis jedoch der Fall. So werde durch die Zusammenfassung unterschiedlicher Produkte in einer einzigen Ausschreibung, die von den Herstellern in jeweils unterschiedlicher Qualität erzeugt würden, in Kombination mit dem in der Ausschreibung gewählten Billigstbieterprinzip jener Bieter bevorzugt, der Produkte mit einer geringeren Qualität und daher einem niedrigeren Preis sowie auch uU mit schlechter Schulungs- und Betreuungsqualität anbiete. Die Ausschreibung sei daher auf diesen Bieter zugeschnitten. Die Bildung einer Bietergemeinschaft stelle im Hinblick auf deren kartellrechtliche Zulässigkeit eine unzulässige Risikoüberwälzung dar. Die gemeinsame Ausschreibung der Produkte erlaube keine signifikanten Synergien. Die Preise in Österreich seien bereits wesentlich niedriger als im Ausland. Es bestehe daher für ausländische Bieter kein Anreiz, sich an der Ausschreibung zu beteiligen. Die Versorgungssicherheit werde gefährdet, wenn der Auftrag für die nächsten fünf Jahre an einen einzigen Bieter vergeben werde. Die Schulung könne nur vom Hersteller der Produkte angeboten und durchgeführt werden, womit der Hersteller nicht bloßer Lieferant, sondern immer Bieter und gegebenenfalls auch Subunternehmer sei. Die Einschränkung der Beteiligung am Vergabeverfahren sei damit sachlich nicht gerechtfertigt. Die Ausschreibung enthalte keinen klar und eindeutig definierten Mindeststandard. Deshalb sei die Wahl des Billigstbieterprinzips unzulässig. Die Kosten für den logistischen Aufwand und für die Schulungen durch das Personal des Auftragnehmers, die gemäß den Punkten 1.18.2 und 1.18.4 der Ausschreibung im Angebotspreis enthalten sein müssten, machten einen beträchtlichen Teil des Preises der ausgeschriebenen Leistung aus. Bei den Mengen an benötigter Sonden- und Trinknahrung würden unrealistische Mengen angegeben, die auch nach den Aussagen der Antragsgegnerinnen nicht mit der Zahl der Anspruchsberechtigten korrelierten. Diese Situation führe zu nicht vergleichbaren Angeboten iSd Paragraph 96, BVergG. Da manche Produkte nur von einem Hersteller angeboten würden, komme es zu einer Verzerrung des Wettbewerbs. Die verspätete Übermittlung der Fragebeantwortung führe zu einer Wettbewerbsverzerrung. Bei der gegenständlichen Ausschreibung seien von den Bietern in den Angebotspreis Dienstleistungen wie unter anderem die Lieferung der Sonden- und Trinknahrung samt Applikation (Ausschreibung Punkt 1.18.4) und Schulungen (Ausschreibung Punkt 3.3.2) miteinzukalkulieren. Am Vorliegen eines Pauschalpreises könne kein Zweifel bestehen. Schliesslich stelle die Antragstellerin Beweisanträge.

Mit Schriftsatz vom 7. Juli 2011, beim Bundesvergabeamt am 8. Juli 2011 eingelangt, legte die Antragstellerin zum Beweis, dass diätetische Lebensmittel keinem Zulassungsverfahren unterlägen, ein Merkblatt des Bundesministeriums für Gesundheit vor und beantragte die zeugenschaftliche Einvernahme eines Mitarbeiters dieses Ministeriums. Es ergebe sich, dass diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke keinem Zulassungsverfahren unterlägen. Folglich sei das Billigstbieterprinzip unzulässig. Die Ausschreibung sei für nichtig zu erklären.

Am 8. Juli 2011 fand eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesvergabeamt statt. X***, der Rechtsvertreter der Auftraggeber, brachte vor, dass § 3 Z 3 LMSVG diätetische Lebensmittel definiere. § 8 LMSVG sehe ein

Meldungsverfahren für diätetische Lebensmittel vor. Die Verordnung BGBl II Nr 416/2000 idgF enthalte in den §§ 4 und 5 Kennzeichnungspflichten. Weiters enthalte sie Werte für Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente in diätetisch vollständigen Lebensmitteln. Dieser gesetzliche Rahmen lege eine zu erbringende Qualität der Leistung fest. Y***, die Rechtsvertreterin der Antragstellerin, brachte vor, dass ein klarer Rechtsrahmen iSd einheitlichen Qualitätsstandards fehle. Dieser wäre Voraussetzung für die Wahl des Billigstbieterprinzips. Die Vergleichbarkeit der Angebote sei sicherzustellen. Ziel sei die Teilnahme an einem fairen Wettbewerb. Die Verordnung BGBl II Nr 416/2000 idgF definiere keinen klaren Standard. Sie enthalte nur Regelungen für einzelne Inhaltsstoffe. Dass das Leistungsverzeichnis keinen klaren und eindeutigen Standard vorgebe, ergebe sich ua aus der Fragebeantwortung zu Frage 8. Herr B***, Geschäftsführer der Antragstellerin, brachte vor, dass die Antragstellerin nur aufgrund langjähriger Erfahrung errahnen habe können, was gefragt sei. Die Produkte seien schwierig zu vergleichen, weil es keine Standards gebe. Die Rechtsvertreterin der Antragstellerin verwies auf die widersprüchliche Beschreibung der Position 2.1. Der Rechtsvertreter der Auftraggeber brachte vor, dass die Auftraggeber noch nachschärfen würden. Die Begriffe stünden seit Jahren in Verwendung. Sie seien in einschlägigen Verkehrskreisen bekannt. Für Fachfirmen sollte verständlich sein, was damit gemeint sei. Maßstab für die Angebotsprüfung seien die in Punkt 3.3.1 genannten Normen. Dr. C***, Arzt in diensten der vergebenden Stelle, brachte vor, dass die im Produktkatalog gewählten Bezeichnungen in Spitälern seit Jahren verwendet würden. Der Geschäftsführer der Antragstellerin gab an, dass ein Anteil von 1,5 g/100 ml bis 3 g/100 ml an Ballaststoffen als ballaststoffreich gelte. Die Rechtsvertreterin der Antragstellerin brachte als Beispiel die Sondennahrung für die Pädiatrie. Das Produkt eines anderen Herstellers weise einen niedrigeren Eiweißanteil auf. Dadurch seien zur Deckung des Eiweißbedarfs statt einer Flasche zwei Flaschen notwendig. Dadurch werde die Ernährung teurer. Dieser Unterschied sollte bei der Ausschreibung erfasst und bewertet werden. Der Rechtsvertreter der Auftraggeber brachte vor, dass die Auftraggeber keine derartige Differenzierung vornehmen wollten. Der Geschäftsführer der Antragstellerin gab an, dass Krankenhäuser mit denselben Produkten beliefert würden. Der Grund, warum das gegenständliche Vergabeverfahren 50 % des Marktes abdecke, liege darin, dass die Preise für die Anspruchsberechtigten anderer Versicherungsträger so viel niedriger seien. Im Bereich der WGKK und NÖGKK gebe es jeweils zwischen 600 und 700 Bezieher von Sondennahrung. Der Rechtsvertreter der Auftraggeber gab an, dass der Verbrauch aus der Vergangenheit zur Abschätzung des auszuschreibenden Verbrauchs herangezogen worden sei. Die Angabe der Postleitzahlen der Anspruchsberechtigten sollte der Planung der Logistik dienen. In die Preise seien Ernährungspumpen, Schulungen und Transport einzukalkulieren. Die Rechtsvertreterin der Antragstellerin brachte vor, dass die Angaben in der Ausschreibung nicht stimmten, weil die Daten falsch seien. Der Geschäftsführer der Antragstellerin brachte vor, dass bei der Zahl der Anspruchsberechtigten Widersprüche zwischen den Angaben in der Ausschreibung bestünden. Bei einer Hochrechnung der zu Versorgenden aus den zu liefernden Mengen ergäben sich nach den Erfahrungswerten etwa 1.300 zu versorgende Personen. In der Ausschreibung seien über 2.000 genannt. Herr D***, Mitarbeiter der vergebenden Stelle, gab an, dass die Zahlen in der Ausschreibung die Werte des Jahres 2010 seien. Nicht jeder Patient sei vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember durchgehend versorgt worden. Aufgrund des vorliegenden Materials sei jedoch eine weitere Differenzierung nicht möglich gewesen. Der Rechtsvertreter der Auftraggeber brachte vor, dass aufgrund des vorliegenden Zahlenmaterials eine Kalkulation möglich sein sollte. Die Rechtsvertreterin der Antragstellerin brachte vor, dass die Zahl der Patienten und der Zeitraum, in dem diese Patienten zu versorgen seien, für die Erstellung des Logistikkonzeptes wesentlich seien. Wenn die Angaben in der Ausschreibung nicht stimmten, fördere das eine spekulative Angebotslegung, weil jeder Bieter das Angebot auf Grundlage eigener Annahmen erstellen müsse. Herr E***, Mitarbeiter der Antragstellerin, sah ein Problem darin, dass unterschiedliche Bieter unterschiedliche Annahmen für die Häufigkeit der Lieferung an einen Patienten machten. Dadurch seien die Angebote nicht vergleichbar. Es wäre zur Kalkulation der Logistik notwendig zu wissen, an welche Postleitzahl wie häufig zuzustellen sei. Die Kosten der Logistik machten bis zu einem Drittel des Preises aus. Die Rechtsvertreterin der Antragstellerin gab an, dass unklar sei, welcher Umsatz im Zuge der Eignungsprüfung nachzuweisen sei. Der Rechtsvertreter der Auftraggeber gab an, dass das der Gesamtumsatz sei. Am 8. Juli 2011 fand eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesvergabeamt statt. X***, der Rechtsvertreter der Auftraggeber, brachte vor, dass Paragraph 3, Ziffer 3, LMSVG diätetische Lebensmittel definiere. Paragraph 8, LMSVG sehe ein Meldungsverfahren für diätetische Lebensmittel vor. Die Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 416 aus 2000, idgF enthalte in den Paragraphen 4 und 5 Kennzeichnungspflichten. Weiters enthalte sie Werte für Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente in diätetisch vollständigen Lebensmitteln. Dieser gesetzliche Rahmen lege eine zu erbringende Qualität der Leistung fest. Y***, die Rechtsvertreterin der Antragstellerin, brachte vor, dass ein klarer Rechtsrahmen

iSd einheitlichen Qualitätsstandards fehle. Dieser wäre Voraussetzung für die Wahl des Billigstbieterprinzips. Die Vergleichbarkeit der Angebote sei sicherzustellen. Ziel sei die Teilnahme an einem fairen Wettbewerb. Die Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 416 aus 2000, idgF definiere keinen klaren Standard. Sie enthalte nur Regelungen für einzelne Inhaltsstoffe. Dass das Leistungsverzeichnis keinen klaren und eindeutigen Standard vorgebe, ergebe sich ua aus der Fragebeantwortung zu Frage 8. Herr B***, Geschäftsführer der Antragstellerin, brachte vor, dass die Antragstellerin nur aufgrund langjähriger Erfahrung errahnen habe können, was gefragt sei. Die Produkte seien schwierig zu vergleichen, weil es keine Standards gebe. Die Rechtsvertreterin der Antragstellerin verwies auf die widersprüchliche Beschreibung der Position 2.1. Der Rechtsvertreter der Auftraggeber brachte vor, dass die Auftraggeber noch nachschärfen würden. Die Begriffe stünden seit Jahren in Verwendung. Sie seien in einschlägigen Verkehrskreisen bekannt. Für Fachfirmen sollte verständlich sein, was damit gemeint sei. Maßstab für die Angebotsprüfung seien die in Punkt 3.3.1 genannten Normen. Dr. C***, Arzt in diensten der vergebenden Stelle, brachte vor, dass die im Produktkatalog gewählten Bezeichnungen in Spitälern seit Jahren verwendet würden. Der Geschäftsführer der Antragstellerin gab an, dass ein Anteil von 1,5 g/100 ml bis 3 g/100 ml an Ballaststoffen als ballaststoffreich gelte. Die Rechtsvertreterin der Antragstellerin brachte als Beispiel die Sondennahrung für die Pädiatrie. Das Produkt eines anderen Herstellers weise einen niedrigeren Eiweißanteil auf. Dadurch seien zur Deckung des Eiweißbedarfs statt einer Flasche zwei Flaschen notwendig. Dadurch werde die Ernährung teurer. Dieser Unterschied sollte bei der Ausschreibung erfasst und bewertet werden. Der Rechtsvertreter der Auftraggeber brachte vor, dass die Auftraggeber keine derartige Differenzierung vornehmen wollten. Der Geschäftsführer der Antragstellerin gab an, dass Krankenhäuser mit denselben Produkten beliefert würden. Der Grund, warum das gegenständliche Vergabeverfahren 50 % des Marktes abdecke, liege darin, dass die Preise für die Anspruchsberechtigten anderer Versicherungsträger so viel niedriger seien. Im Bereich der WGKK und NÖGKK gebe es jeweils zwischen 600 und 700 Bezieher von Sondennahrung. Der Rechtsvertreter der Auftraggeber gab an, dass der Verbrauch aus der Vergangenheit zur Abschätzung des auszuschreibenden Verbrauchs herangezogen worden sei. Die Angabe der Postleitzahlen der Anspruchsberechtigten sollte der Planung der Logistik dienen. In die Preise seien Ernährungspumpen, Schulungen und Transport einzukalkulieren. Die Rechtsvertreterin der Antragstellerin brachte vor, dass die Angaben in der Ausschreibung nicht stimmten, weil die Daten falsch seien. Der Geschäftsführer der Antragstellerin brachte vor, dass bei der Zahl der Anspruchsberechtigten Widersprüche zwischen den Angaben in der Ausschreibung bestünden. Bei einer Hochrechnung der zu Versorgenden aus den zu liefernden Mengen ergäben sich nach den Erfahrungswerten etwa 1.300 zu versorgende Personen. In der Ausschreibung seien über 2.000 genannt. Herr D***, Mitarbeiter der vergebenden Stelle, gab an, dass die Zahlen in der Ausschreibung die Werte des Jahres 2010 seien. Nicht jeder Patient sei vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember durchgehend versorgt worden. Aufgrund des vorliegenden Materials sei jedoch eine weitere Differenzierung nicht möglich gewesen. Der Rechtsvertreter der Auftraggeber brachte vor, dass aufgrund des vorliegenden Zahlenmaterials eine Kalkulation möglich sein sollte. Die Rechtsvertreterin der Antragstellerin brachte vor, dass die Zahl der Patienten und der Zeitraum, in dem diese Patienten zu versorgen seien, für die Erstellung des Logistikkonzeptes wesentlich seien. Wenn die Angaben in der Ausschreibung nicht stimmten, fördere das eine spekulative Angebotslegung, weil jeder Bieter das Angebot auf Grundlage eigener Annahmen erstellen müsse. Herr E***, Mitarbeiter der Antragstellerin, sah ein Problem darin, dass unterschiedliche Bieter unterschiedliche Annahmen für die Häufigkeit der Lieferung an einen Patienten machten. Dadurch seien die Angebote nicht vergleichbar. Es wäre zur Kalkulation der Logistik notwendig zu wissen, an welche Postleitzahl wie häufig zuzustellen sei. Die Kosten der Logistik machten bis zu einem Drittel des Preises aus. Die Rechtsvertreterin der Antragstellerin gab an, dass unklar sei, welcher Umsatz im Zuge der Eignungsprüfung nachzuweisen sei. Der Rechtsvertreter der Auftraggeber gab an, dass das der Gesamtumsatz sei.

1. 2.Ziffer 2

Sachverhalt

In Österreich gibt es 22 Sozialversicherungsträger, davon 19 Krankenversicherungsträger. Weiters gibt es 17 Krankefürsorgeanstalten. (amtliche Einschau unter

http://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/channel_content/cmsWi
action=2&p_menuid=4948&p_tabid=6)

ndow?

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB), die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA), die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB), die Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter (BVA), die

Burgenländische Gebietskrankenkasse (BGKK) und die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA) schreiben eine Rahmenvereinbarung für Lieferung von Trink- und Sondennahrung für Anspruchsberechtigte unter der Bezeichnung "Sonden- und Trinknahrung inkl. Zubehör" aus. Die Rahmenvereinbarung soll eine Laufzeit von drei Jahren mit einer Option auf Verlängerung der Laufzeit des Vertrags um jeweils ein Jahr haben. Vergebende Stelle ist die SVD Büromanagement GmbH. Der CPV-Code der Leistung ist 33692300 - Enterale Nahrungsmittel. Das Vergabeverfahren wird in einem offenen Verfahren nach den Bestimmungen für den Oberschwellenbereich durchgeführt. Der Zuschlag soll dem billigsten Angebot erteilt werden. Die Angebotsfrist endet am Dienstag, 28. Juni 2011, 10.00 Uhr. Die Bekanntmachung in Österreich erfolgte in der Onlineausgabe des Amtlichen Lieferungsanzeigers am Montag, 9. Mai 2011 und der Druckausgabe des Amtlichen Lieferungsanzeigers vom Mittwoch, 11. Mai 2011. Die europaweite Kundmachung erfolgte im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union vom Mittwoch, 11. Mai 2011, 2011/S 90-146901, abgesandt am 9. Mai 2011. Die Rahmenvereinbarung soll im August 2011 abgeschlossen werden. Der Leistungsbeginn ist der Oktober 2011. (Auskünfte der Auftraggeber; Unterlagen des Vergabeverfahrens; amtliche Einschau unter ted.europa.eu)

Die Ausschreibung lautet auszugsweise:

"1 AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

1.1 Ausschreibungsgegenstand

Ausschreibungsgegenstand ist eine Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen über die Lieferung von im Leistungsverzeichnis näher angeführter Sonden- und Trinknahrung inkl. Zubehör für die im Deckblatt genannten Auftraggeber.

Mit dieser Rahmenvereinbarung soll die Versorgung der Versicherten der Auftraggeber und ihrer anspruchsberechtigten Angehörigen (im Folgenden kurz "Anspruchsberechtigte" genannt) mit Sonden- und Trinknahrung inkl. Zubehör entsprechend den strengen gesetzlichen Qualitätsvorgaben sichergestellt werden. Festgelegt ist weiters, dass die Dienstleistungen der Zustellung der Nahrung, der Übergabe und der Einschulung in hoher Qualität zu erbringen sind. Beabsichtigt ist, über die Vertragslaufzeit weitgehend den gesamten Bedarf vom Auftragnehmer zu beziehen. In Hinblick auf die standardisierten (gesetzlichen) Qualitätsvorgaben verbleibt als sinnvolles Zuschlagskriterium der Preis. Nicht zuletzt in Hinblick auf das große Volumen der gegenständlichen Ausschreibung und mögliche Synergien bei den zu erbringenden Transportdienstleistungen erwarten sich die Auftraggeber signifikante Kosteneinsparungen gegenüber den derzeitigen Bezugskosten. In dem Fall, dass die Leistung nicht in der vereinbarten Qualität erbracht werden sollte, würde sich der Auftraggeber vorbehalten, von der ihm zustehenden Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Leistung nicht vollständig vom Auftragnehmer abzurufen, sondern auch andere vergaberechtlich zulässige Beschaffungswege zu nutzen.

[...]

1.14 Leistungsbeschreibung

1.14.1 Die Angebote haben die im Leistungsverzeichnis genannten Zielsetzungen und Grundvoraussetzungen zu berücksichtigen.

1.14.2 Alle in den Ausschreibungsunterlagen definierten Kriterien und Anforderungen sind zwingend zu erfüllen. Eine Nichterfüllung führt zum Ausscheiden des Angebotes.

[...]

2 VERTRAGSBEDINGUNGEN

2.1 Zustandekommen des Vertrages

2.1.1 Die Rahmenvereinbarung kommt nur durch deren Abschluss durch den Auftraggeber zustande und ist mit keiner Abnahmeverpflichtung für den Auftraggeber verbunden. Die Rahmenvereinbarung wird mit dem Billigstbieter auf eine Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen. Innerhalb des Zeitraumes der Rahmenvereinbarung besteht für den Auftraggeber die Möglichkeit, Aufträge (Abrufe) beruhend auf dieser Rahmenvereinbarung zu erteilen.

[...]

2.3 Abruf von Leistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer der Rahmenvereinbarung gemäß den gegenständlichen Angebots- und Vertragsbedingungen die Lieferungen und Leistungen laut dem gegenständlichen Leistungsverzeichnis durchzuführen.

Die einzelnen schriftlichen Bestellungen (Abrufe) können ab Leistungsbeginn der Rahmenvereinbarung und während der gesamten Laufzeit der Rahmenvereinbarung erfolgen. Die Auftraggeber haben jeweils die Option, die Rahmenvereinbarung zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern. Der jeweilige Auftraggeber wird spätestens 3 Monate vor Ablauf der Rahmenvereinbarung eine schriftliche Erklärung hinsichtlich der Verlängerung abgeben.

Der Auftraggeber ist berechtigt, in seinen Bestellungen (Abrufen) die benötigten Produkte und die jeweilige Bestellmenge aus dem Angebot frei auszuwählen. Die Bestellungen erfolgen Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr durch den Auftraggeber, wobei Einzel- aber auch Sammelbestellungen möglich sind. Die Lieferung hat auf Grund der Bestellung und der darin spezifizierten (Teil-) Mengen zu erfolgen.

Der Bieter hat im Leistungsverzeichnis eine zentrale Stelle (allenfalls lediglich gesplittet nach Auftraggeber) anzugeben, bei welcher die laufenden Bestellungen über die vertragsgegenständlichen Produkte und Leistungen zu erfolgen haben.

[...]

2.5 Erfüllungsort, Leistungserbringung

2.5.1 Erfüllungsorte für die Leistungserbringung des Auftragnehmers sind die Anschriften der Anspruchsberechtigten der Auftraggeber flächendeckend innerhalb Österreichs, wobei die Lieferungen jeweils direkt in das Haus oder in die Wohnung (Räumlichkeit) des Anspruchsberechtigten zu erfolgen haben.

2.5.2 Die Auslieferungen haben werktags (Montag bis Freitag) innerhalb einer Maximallieferzeit von 20 Stunden zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr zu erfolgen. Als Lieferzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Eingang der Bestellung beim Auftragnehmer bis zum ersten Zustellversuch beim Anspruchsberechtigten. Die Zeit zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr zählt nicht zur Lieferzeit. Samstage, Sonn- und Feiertage sind zur Gänze nicht einzurechnen.

Es wird speziell auf den Punkt 2.8.6 der Vertragsbedingungen betreffend Pönale verwiesen!

Beispiele:

Die Bestellung langt beim Auftragnehmer am Montag um 15.00 Uhr ein. Die Maximallieferzeit endet am Mittwoch um 15.00 Uhr (3 Stunden am Montag, 10 Stunden am Dienstag, 7 Stunden am Mittwoch).

Die Bestellung langt beim Auftragnehmer am Donnerstag um 15.00 Uhr ein. Die Maximallieferzeit endet am Montag um 15.00 Uhr (3 Stunden am Donnerstag, 10 Stunden am Freitag, 7 Stunden am Montag).

2.5.3 In Ausnahmefällen ist der Auftraggeber berechtigt ohne Angabe von Gründen, auch kürzere - als allenfalls im Leistungsverzeichnis zugesicherte - Lieferzeiten festzulegen, wenn dies seine jeweilige Verbrauchssituation erfordert. In solchen Fällen hat die Lieferung gegebenenfalls auch innerhalb von 10 Stunden zu erfolgen, wenn die Bestellung am Vortag bis spätestens 12.00 Uhr beim Auftragnehmer einlangt.

2.5.4 Bei jeder Lieferung ist ein Lieferschein auszufolgen, auf dem der Name des Anspruchsberechtigten, die Versicherungsnummer sowie die Artikelbezeichnungen und -mengen sowie die Positionsnummern (= von den Auftraggebern festgelegte einheitliche Nummer pro Artikel) der gelieferten Produkte klar ersichtlich sind.

2.5.5 Lieferverzögerungen sind auch dann, wenn der Transport bzw. die Zustellung durch Dritte erfolgt, durch den Auftragnehmer zu verantworten.

[...]

3 LEISTUNGSVERZEICHNIS

[...]

3.2 Ausschreibungsumfang

Gegenstand dieser Ausschreibung ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen mit den im Deckblatt genannten Auftraggebern über die österreichweite Lieferung von Sonden- und Trinknahrung inkl. Zubehör zur Versorgung für die Anspruchsberechtigten der Auftraggeber.

Die Auftraggeber versorgen insgesamt ca. 4.737 Anspruchsberechtigte pro Jahr mit den im Leistungsverzeichnis angeführten Artikeln.

Die Gesamtanzahl der zu versorgenden Anspruchsberechtigten pro Jahr verteilt sich wie folgt:

Bundesland Anzahl der zu versorgenden Anspruchsberechtigten

	SVB	SVA	VAEB	BVA	BGKK	KFA	Gesamt
Wien	5	188	104	298	1	98	694
NÖ	202	217	251	352	2	44	1.068
Burgenland	47	41	25	75	90	3	281
Oberösterreich	153	169	201	170	0	1	694
Salzburg	29	89	48	99	0	0	265
Tirol	38	153	101	139	0	0	431
Vorarlberg	11	21	26	46	0	0	104
Steiermark	173	99	242	296	1	2	813
Kärnten	50	98	139	100	0	0	387
Gesamt	708	1.075	1.137	1.575	94	148	4.737

Eine statistische regionale Aufteilung hinsichtlich der Lieferadressen getrennt nach Sonden- und Trinknahrung ist dem Anhang 3 zu entnehmen, wobei darauf hingewiesen wird, dass es sich bei diesen statistischen Daten naturgemäß um veränderliche Daten handelt.

Die zu versorgenden Anspruchsberechtigten sind im Regelfall mit einem Monatsbedarf zu beliefern.

Die im Anhang 1 angeführten Mengen pro Position stellen jeweils einen geschätzten Jahresbedarf dar. Die tatsächlich bestellten Mengen können von diesen im Leistungsverzeichnis angegebenen geschätzten Gesamtmengen abweichen.

3.3 Qualitätsanforderungen

3.3.1 Produktanforderung

Die während der Dauer der Rahmenvereinbarung zu liefernden Produkte müssen der im Leistungsverzeichnis festgelegten Qualität und allen geforderten Spezifikationen entsprechen.

Die angebotenen Sonden- und Trinknahrungen müssen bilanziert und nährstoffdefiniert sein, dem Lebensmittelgesetz 1975 in der letztgültigen Fassung und den dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere der Verordnung über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke entsprechen. Für alle angebotenen Artikel gilt, dass es sich um zugelassene FSMP gekennzeichnete Ernährungssubstrate bzw. CE gekennzeichnete Medizinprodukte handeln muss.

3.3.2 Versorgungsmanagement/Fachberatung

Bei Neuversorgungen ist im Bedarfsfall eine Schulung der unmittelbar an der Versorgung beteiligten Personen (Anspruchsberechtigte, Angehörige, Pflegepersonen, Pflegepersonal etc.) nach Wahl der Anspruchsberechtigten im Krankenhaus im Pflegeheim oder zu Hause durchzuführen. Die Schulung beinhaltet eine Einschulung in die Applikationstechnik, die Pumpen- und Sondenpflege sowie eine Unterweisung in hygienischen Richtlinien der Sondenhandhabung. Wenn Anspruchsberechtigte eine Ernährungspumpe benötigen, ist in jedem Fall eine Schulung durchzuführen; bei Schwerkraftapplikation hat die Schulung nur dann zu erfolgen, wenn eine telefonische Information/Abklärung zur Anwendung der Sonden- und Trinknahrung inkl. Zubehör nicht ausreichend ist.

Geschätzte Übersicht der neu versorgten Anspruchsberechtigten pro Jahr (diese Anzahl ist in der Gesamtanzahl der zu versorgenden Anspruchsberechtigten enthalten):

Bundesland Anzahl der neu versorgten Anspruchsberechtigten/Jahr

SVB	SVA	VAEB	BVA	BGKK	KFA	Gesamt
-----	-----	------	-----	------	-----	--------

Wien	2	62	34	98	0	33	229
NÖ	67	72	83	116	0	15	353
Burgenland	16	14	8	25	31	0	94
Oberösterreich	50	56	66	56	0	1	229
Salzburg	10	29	16	33	0	0	88
Tirol	12	50	33	46	0	0	141
Vorarlberg	3	7	9	15	0	0	34
Steiermark	57	33	80	98	0	1	269
Kärnten	17	32	46	33	0	0	128
Gesamt	234	355	375	520	31	50	1.565

Geschätzte Übersicht von Anspruchsberechtigten mit Ernährungspumpen pro Jahr (diese Anzahl ist in der Gesamtanzahl der zu versorgenden Anspruchsberechtigten enthalten):

Bundesland Anzahl der Anspruchsberechtigten mit Ernährungspumpen/Jahr

	SVB	SVA	VAEB	BVA	BGKK	KFA	Gesamt
Wien	0	3	2	6	0	2	13
NÖ	3	3	4	6	0	1	17
Burgenland	2	1	1	1	2	0	7
Oberösterreich	2	3	4	4	0	0	13
Salzburg	1	1	1	3	0	0	6
Tirol	1	3	2	1	0	0	7
Vorarlberg	0	0	1	1	0	0	2
Steiermark	3	2	4	5	0	0	14
Kärnten	1	2	3	2	0	0	8
Gesamt	13	18	22	29	2	3	87

Darüber hinaus sind bei Bedarf telefonische Nachbetreuungen der Anspruchsberechtigten und/oder persönliche Besuche bei Anspruchsberechtigten für Nachschulungen durchzuführen.

Der Bieter muss für die Durchführung der notwendigen, in deutscher Sprache vorzunehmenden Schulungen und Betreuungen eine ausreichende Anzahl an Personal mit fundierten Kenntnissen im Bereich der Sonden- und Trinknahrung sowie der Applikationstechnik bzw. des Zubehörs zur Verfügung bereithalten. Dieses Personal muss innerhalb von 2 Werktagen (Montag bis Freitag) ab Anforderung am jeweiligen Erfüllungsort verfügbar sein. Die Erreichbarkeit des benötigten Personals muss an Werktagen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährleistet sein.

Für alle Anfragen hat der Bieter im Leistungsverzeichnis eine deutschsprachige kostenlose Telefonhotline, die von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr - auch an Wochenenden - erreichbar sein muss, einzurichten und bekanntzugeben.

Nach Abschluss der Rahmenvereinbarung gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die volle Unterstützung und Kooperation bei der Sicherstellung der Umstellungsqualität (von den derzeit zur Versorgung der Anspruchsberechtigten zur Verfügung gestellten Produkten auf die Produkte des neuen Auftragnehmers), wie z.B. die Vorlage einer aktuellen Produktliste in elektronischer Form sowie die Ausarbeitung einer Entsprechungstabelle der angebotenen Produkte des Auftragnehmers zu den vom Auftraggeber bekannt zu gebenden bisher bezogenen Produkten. Des Weiteren sind für die Information der Verordner und der Anspruchsberechtigten über die Produktpalette (Artikelbezeichnung, Art usw.) vom Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anforderung kostenlos entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Bieter hat mit dem Angebot ein Konzept hinsichtlich Versorgungsmanagement und Fachberatung vorzulegen, mit dem er plausibel nachweist, dass er die österreichweite Betreuung gemäß den Anforderungen erfüllen kann.

Das Konzept hat jedenfalls zu folgenden Punkten Ausführungen zu enthalten:

- -Strichaufzählung
Maßnahmen zur Sicherstellung der laufenden Verfügbarkeit des Personals für termingerechte Schulung, Nachbetreuung und Beratung;
- -Strichaufzählung
Anzahl des für die Erfüllung der geforderten Leistungen benötigten Personals und Angaben über dessen Ausbildung sowie örtliche Einsatzgebiete;
- -Strichaufzählung
Angaben, ob und welche besondere Maßnahmen aus Sicht des Bieters für die Umstellung der Anspruchsberechtigten auf die Produkte des Bieters erforderlich sind, sofern der Anspruchsberechtigte bisher mit Produkten anderer Firmen versorgt wurde.

3.3.3 Logistikkonzept

Der Bieter hat mit dem Angebot ein schlüssiges Logistikkonzept vorzulegen, mit dem er plausibel darlegt, wie er alle Anspruchsberechtigten der Auftraggeber österreichweit mit den angebotenen Produkten innerhalb der im Angebot garantierten Lieferzeit (max. 20 Stunden) versorgen wird.

Zur Plausibilisierung einer kapazitätsmäßig ausreichenden und österreichweit funktionierenden Logistik hat das Konzept jedenfalls zu folgenden Punkten Ausführungen zu enthalten:

- -Strichaufzählung
Maßnahmen des Bieters zur Gewährleistung der ständigen Verfügbarkeit der angebotenen Produkte;
- -Strichaufzählung
geplante Lagerkapazitäten, Standorte der Lager, geplante Transportmittel etc;

personelle Kapazität

- -Strichaufzählung
Maßnahmen zur Sicherstellung der termingerechten Lieferung (wie z.B. Beschreibung der Logistikkette vom Hersteller - Händler - Logistiker - Anspruchsberechtigten).

Die Plausibilität des Logistikkonzepts wird im Rahmen der Prüfung der technischen Leistungsfähigkeit beurteilt.

3.3.4 Lieferzeit

Im Angebot hat der Bieter für die Lieferung der vertragsgemäßen Produkte eine garantierte Lieferzeit ab Abruf (max. 20 Stunden zulässig) anzugeben.

Für den Fall der Überschreitung der angebotenen Lieferzeit wird auf den Punkt

2.8.6 der Vertragsbedingungen betreffend Pönale verwiesen!

3.4 Leistungs- und Lieferumfang

Im gesonderten Anhang 1 ist der Produktkatalog abgebildet und zu jeder Position ein Produktinformationsblatt (Anhang 2) beigelegt, wobei diese Unterlagen zwingend vollständig auszufüllen sind und einen integrierenden Bestandteil des Angebotes bilden.

Der Preis per Verpackungseinheit (VE) ist mit zwei Dezimalstellen anzugeben.

Der Positionspreis kaufmännisch gerundet auf ganze Euro errechnet sich wie folgt:

Liter Jahresbedarf/Liter pro VE x Preis per VE = Positionspreis Beispiel:

Jahresbedarf	VE	Preis per VE	Positionspreis
		in EURO exkl. USt.	in EURO exkl. USt.
8.000 Liter	12 x 200 ml	8,22	27.400
2.450 Liter	6 x 500 ml	11,41	9.318

Zu jeder Position ist jeweils die geringste Verpackungseinheit (VE) anzubieten, wobei sowohl Beutel- als auch Glasflaschensysteme angeboten werden können. Sofern der Auftragnehmer ausschließlich Glasflaschen angeboten hat, und in seinem Sortiment auch Beutel führt, verpflichtet er sich bei Bedarf (Festlegung durch den Auftraggeber) Beutel zum Preis der Glasflaschen auszuliefern.

Auf Anforderung hat der Auftragnehmer kostenlos Ernährungspumpen bzw. mobile Ernährungspumpen zur Verfügung zu stellen. Diese Leistung inkludiert auch die vorgeschriebene Wartung bzw. das Service. Im Service sind alle Ersatzteile und Reparatursets für PEG-Sonden enthalten. Das Medizinproduktegesetz in der jeweils gültigen Fassung ist einzuhalten.

3.5 Abschluss Rahmenvereinbarung/Angebotsbewertung

Die Bewertung der Angebote erfolgt nach dem Billigstbieterprinzip. Die Rahmenvereinbarung wird mit jenem Bieter abgeschlossen, der das Angebot mit dem niedrigsten Preis gelegt hat.

Für das Bewertungskriterium Preis werden die Summen der im Produktkatalog ausgewiesenen Positionspreise = Positionssummen und die daraus resultierenden Gesamtkosten gemäß Summenblatt herangezogen.

ANHANG 1

Produktkatalog

zur Ausschreibung Sonden- und Trinknahrung inkl. Zubehör

(siehe auch Punkt 3.4 Leistungsverzeichnis)

Position 1 - Standard Sondennahrung

Pos.	Produkt	Jahres- bedarf	Ar- ti- kel	Ar- ti- kel	Ge- schmacks- rich-	VE	Fla- schen- behäl-	Preis	Posi- tions- preis
		Liter	be- zeich-	num- mer	tun- gen	ter	EURO	EURO	
			nung			oder	exkl.	exkl.Ust.	
					Beutel	Ust.	(Jahres- bedarf		
							durch VE		
							mal Preis		
							per VE)		
							kaufm.		
							gerundet		
							auf ganze		
							EURO		

1.1 Standard

(ballast-
stoff-

frei) 78.530

1.2 Ballast-

stoff-

reich 204.150

1.3 Ener-

gie-

reich

(größer

1 kcal/ml) 23.250

1.4 Energie

(größer

1 kcal/ml)

und

ballast-

stoff-

reich 63.400

1.5 Protein-

reich 18.700

1.6 bei

Kuh-

milch-

eiweiß-

un-

ver-

träg-

lich-

keit 22.370

1.7 ge

störte

Glu-

kose-

tole-

ranz 33.660

Positionssumme 1.1 - 1.7 _____

Position 2 - Spezial Sondennahrung

Pos.	Produkt	Jahres-	Ar-	Ar-	Ge-	VE	Fla-	Preis	Posi-
	bedarf	ti-	ti-	schmacks-	schen-	per	tions-		
	in	kel-	kel-	rich-	behäl-	VE	in	preis	in
	Liter	be-	num-	tun-	ter	EURO	EURO		
		zeich-	mer	gen	oder	exkl.	exkl.Ust.		
		nung		Beutel	Ust.	(jahres-			
					bedarf				
					durch	VE			

mal Preis

per VE)

kaufm.

gerundet

auf ganze

EURO

2.1*) zur

Aufbau

und

zur

Kräfti-

gung

der

Darm- 36.850

mukosa

mit

lös-

lichen

Ballast-

stoffen

2.2 bei

ge-

stör-

ter

Fett-

ver-

dauung

oder

Fettre-

sorption 6.180

(MCT-

reich),

Pank-

reas-

er-

kran-

kungen

2.3 bei

onko-

logi-

schen-

Er-

kran-

kungen

energie

(größer 160

1 kcal/ml)

- u. ei-

weiß u.

ballast-

stoff-

reich

2.4 bei Decu- 160

bitus

2.5 Aufbau-

nahrung

energie

(kleiner

1kcal/ml-

und

eiweiß-

redu-

ziert

ballast- 3.915

stoff-

frei,

lak-

tose-

frei

2.6 bei Nie-

rener- 3.840

kran-

kungen

Positionssumme 2.1 - 2.6 _____

*) Anmerkung zu Pos. 2.1: Das Produkt hat zwingend lösliche Ballaststoffe zu enthalten. Zusätzlich können auch nicht lösliche Ballaststoffe enthalten sein.

Position 3 - Trinknahrung

Pos.	Produkt	Jahres- bedarf in Liter	Ar- ti- kel- be- zeich- nung	Ar- ti- kel- num- mer	Ge- schmacks- rich- tun- gen	VE Fla- schen- behäl- ter	Preis in EURO	Posi- tions- preis in EURO
						oder	exkl. Ust.	exkl. Ust.
						Beutel	(Jahres- bedarf durch VE mal Preis per VE) kaufm. gerundet auf ganze EURO	

3.1 Ener-

gie-
reich
(größer 8.080
1 kcal/
ml)
(bal-
last-
stoff-
frei)

3.2 Energie

(größer
1 kcal/ 18.915
ml)- und
ballast-
stoff-
reich

3.3 Eiweiß-

reich 10.645

3.4 Energie-

(größer
1 kcal/
ml)- und 7.350
eiweiß-

reich

3.5 bei

Kuh-

milch-

ei-

weiß 1.550

un-

ver-

träg-

lich-

keit

3.6 ge-

stör-

te

Glu-

kose- 630

tole-

ranz

3.7 bei

onko-

logi-

schen

Er-

kran-

kun-

gen

ener-

gie

(größer

1 kcal/

ml) 1.090

und

eiweiß-

und

ballast-

stoff-

reich

Bei-

lage 20

3.8 Trink-

nah-

rung

für 4.400

Kinder

3.9 fruch-

tig

klar,

ener-

gie-

reich 1.365

(größer

1 kcal/

ml),

fett-

frei

Positionssumme 3.1 - 3.9 _____

Position 4 - Sondennahrung in der Pädiatrie

Pos. Produkt Jahres- Ar- Ar- Ge- VE Fla- Preis Posi-

bedarf ti- ti- schmacks- schen- per tions-

in kel- kel- rich- behäl- VE in preis in

Liter be- num- tun- ter EURO EURO

zeich- mer gen oder exkl. exkl.Ust.

nung Beutel Ust. (Jahres-

bedarf

durch VE

mal Preis

per VE)

kaufm.

gerundet

auf ganze

EURO

Alter 0-12 Monate bis 8 kg

4.1 Stan-

dard 570

Alter 1-6 Jahre ca 8-20 kg

4.2 Stan-

dard 1.815

4.3 Ballast-

stoff-

reich 3.015

4.4 Ener

gie-

reich

(größer

1 kcal/

ml) 40

4.5 Energie

(größer

1 kcal/ml)

und

ballast-

stoff-

reich 895

4.6 bei

chroni-

schen

entzünd-

lichen

Darmer-

kran-

kungen 240

Alter 7-12 Jahre ca. 21-45 kg

4.7 Stan-

dard 570

4.8 Ballast-

stoff-

reich 535

4.9 Ener-

gie-

reich

(größer

1 kcal/ml) 495

4.10 Ener-

gie

(größer
1 kcal/ml)
und
ballast-
stoffreich 280

4.11 bei
chroni-
schen
ent-
zünd-
lichen
Darmer-
kran-
kungen 125

Positionssumme 4.1 - 4.11 _____

Anmerkung zu Pos. 4: In den Altersgruppen 1-6 Jahre und 7-12 Jahre kann ein und dasselbe Produkt angeboten werden, sofern es für beide Altersgruppen zugelassen ist.

Position 5 - Überleitgeräte für Pos. 1 - 4

Pos.	Produkt	Jahres-	Ar-	Ar-	DEHP-	VE	Fla-	Preis	Posi-
	bedarf	ti-	ti-	frei	schen-	per	tions-		
	in	kel-	kel-	ja/	behäl-	VE in	preis in		
	Stück	be-	num-	nein	ter	EURO	EURO		
	zeich-	mer			oder	exkl.	exkl.Ust.		
	nung				Beutel	Ust.	(Jahres-		
					bedarf				
					durch	VE			
					mal	Preis			
					per	VE)			
					kaufm.				
					gerundet				
					auf	ganze			
					EURO				

5.1 für
Schwer-
kraft/
Flaschen 156.410

5.2 für
Pumpen/
Flaschen 58.570

5.3 für
Schwer-
kraft/
Beutel 37.640

5.4 für
Pumpen/
Beutel 25.640

5.5 für
mobile
Pumpen/
Beutel 10.040

5.6 Verbin-
dungs-
stücke
zum
Öffnen
der
Knopf-
son-
den 80

5.7 Uni-
ver-
sal-
über-
leit-
geräte
für
Pumpe 4.035

5.8 Uni-
ver-
sal-
über-
leit-
geräte
für
Schwer-
kraft 9.695

5.9 Leer-

Beutel 19.360

5.10 Aus-

tausch-

son-

den 360

5.11 Sprit-

zen

50/60 ml 41.695

5.12 Button 225

5.13 Nasen-

sonde

40 cm 15

5.14 Nasen-

sonde

50 cm 120

5.15 Nasen-

sonde

90 cm 170

5.16 Nasen-

Sonde

100 cm 120

5.17 Nasen-

Sonde

110 cm 180

5.18 Nasen-

sonde

125 cm 75

Positionssumme 5.1 - 5.18 _____

Produktinformationsblätter

zur Ausschreibung Sonden- und Trinknahrung

inkl. Zubehör

Produktinformation

zu Pos. 1.1

Standard Sondennahrung

Produkt entspricht dem Musskriterium

gemäß Leistungsverzeichnis Punkt 3.3.1 ja / nein

Standard Zusammensetzung pro 100 ml

Eiweiß

Fett

Kohlenhydrate

Ballaststoffe löslich

unlöslich

Wasser

Energie

Osmolarität

Nährstoffträger

Eiweiß

Fett

Kohlenhydrate

Ballaststoffe

Vitamine und Mineralstoffe

bedarfsdeckend zugesetzt ja / nein

laktosefrei ja / nein

glutenfrei ja / nein

cholesterinfrei ja / nein

purinfrei ja / nein

zur alleinigen Ernährung geeignet ja / nein

Indikationen

Sonstige Anmerkungen des Bieters

bei ja/nein - Zutreffendes bitte einkreisen"

Gleichartige Produktinformationsblätter mit identen Inhalten finden sich für die Positionen 1.1 bis 1.7, 2.1 bis 2.6, 3.1 bis 3.9 und 4.1 bis 4.11. Im Anhang befindet sich eine Liste der Anzahl der Anspruchsberechtigten gegliedert nach Beziehern von Trinknahrung und von Sondennahrung sortiert nach Postleitzahlen. (Unterlagen des Vergabeverfahrens)

Acht Unternehmen, ein Sozialversicherungsträger und ein Rechtsanwalt bezogen die Ausschreibungsunterlagen über die Plattform der vergebenden Stelle. (Unterlagen des Vergabeverfahrens)

Die Auftraggeber beantworteten Bieteranfragen individuell. Am 17. Juni 2011 versandten sie die Fragebeantwortung vom 16. Juli 2011 an alle Bewerber, die Ausschreibungsunterlagen bezogen hatten. Sie lautet auszugsweise wie folgt:

"...

Frage 8

Die aktuelle Produktbeschreibung fordert eine Spezialsondennahrung zum Aufbau und zur Kräftigung der Darmmukosa mit löslichen Ballaststoffen, wobei auch unlösliche Ballaststoffe enthalten sein dürfen.

Wir bitten Sie um genauere Spezifikation der geforderten Mindestmenge an löslichen Ballaststoffen pro 100ml, da auch 'Standardsondennahrungen' mit einer Ballaststoffmischung aus löslichen und unlöslichen Ballaststoffen angeboten werden könnten.

Antwort 8

UnterPosition 2.1 im Produktkatalog ist eine Spezialsondennahrung zum Aufbau und zur Kräftigung der Darmmukosa mit löslichen Ballaststoffen gefordert, wobei im Produkt auch nicht lösliche Ballaststoffe enthalten sein können. Eine genauere Spezifikation der zu enthaltenden löslichen Ballaststoffe pro 100 ml wird von den Auftraggebern nicht

vorgegeben. Die Betonung der Eigenschaft des Produktes liegt hier lediglich in der Eignung zum 'Aufbau und zur Kräftigung der Darmmukosa', wobei lösliche Ballaststoffe enthalten sein müssen und unlösliche Ballaststoffe enthalten sein können.

Frage 9

Sie beziehen sich auf 'strenge gesetzliche Qualitätsvorgaben' sowie auf standardisierte (gesetzliche Qualitätsvorgaben'.

'Wir bitten und mitzuteilen, auf welche Vorgaben Sie sich konkret in Zusammenhang mit dem Ausschreibungsgegenstand beziehen.

Antwort 9

Hinsichtlich der gesetzlichen Qualitätsvorgaben für die zu liefernden Produkte wird auf die in Punk 3.3.1 der Ausschreibung zitierten Normen verwiesen. Darüber bestehen Qualitätsfestlegungen an mehreren 'Stellen des Leistungsverzeichnisses.

..."

(Unterlagen des Vergabeverfahrens)

Am 20. Juni 2011 versandte sie eine weitere Fragenbeantwortung an alle Bieter.

Sie lautet auszugsweise wie folgt:

"In obigem Vergabeverfahren wurde eine weitere Frage an die ausschreibende

Stelle gerichtet, die wie folgt beantwortet wird:

Frage 21

Zu Punkt 5 Nasensonden hat ein Bieter gefragt, ob und gegebenenfalls welche Abweichungen zu den Längenangaben der Positionen 5.13 bis 5.18 möglich sind.

Antwort 21

Nach Rücksprache und Erörterung dieser Frage mit den Auftraggebern halten die Auftraggeber fest, dass nicht beabsichtigt war, die Produkte einzelner Anbieter zu diskriminieren. Tatsächlich gibt es kein medizinisches oder technisches Erfordernis, die angegebenen Nasenlängen strikt einzuhalten.

Ergänzung

Aus diesem Grund wird die Ausschreibung in Position 5 hiermit mit folgendem Satz ergänzt:

'Abweichende Längen der in den Positionen 5.13 bis 5.18 angeführten Nasensondenlängen sind bis +/- 10 cm (in Worten: plus/minus zehn Zentimeter) zulässig.'

Die Bieter werden ersucht, diese Ausschreibungsberichtigung zur Kenntnis zu nehmen und bei ihrer Angebotslegung zu berücksichtigen."

(Unterlagen des Vergabeverfahrens)

Der Zuschlag im gegenständlichen Vergabeverfahren wurde noch nicht erteilt, ein Widerruf hat nicht stattgefunden.
(Auskünfte der Auftraggeber)

Die Antragstellerin bezahlte Pauschalgebühren in der Höhe von Euro 955. (gegenständlicher Verfahrensakt)

Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den jeweils in Klammern genannten Quellen. Diese sind Veröffentlichungen und die Unterlagen des Vergabeverfahrens, sowie Auskünfte, die nur die Auftraggeberin erteilen kann. Soweit Schriftstücke von der Antragstellerin vorgelegt wurden, spricht der Anschein für ihre Echtheit. Die herangezogenen Beweismittel sind daher echt. Ihre inhaltliche Richtigkeit steht außer Zweifel. Widersprüche traten nicht auf.

1. 3.Ziffer 3

Rechtliche Würdigung

3.1 Zuständigkeit des Bundesvergabeamtes

Auftraggeber im Sinne des § 2 Z 8 BVergG sind die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB), die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA), die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB), die Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter (BVA), die Burgenländische Gebietskrankenkasse (BGKK), und die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA). Es handelt sich bei allen Auftraggebern um Sozialversicherungsträger. Sie sind bundesgesetzlich eingerichtete Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie sind als Selbstverwaltungskörperschaften voll rechtsfähig und unterliegen der Aufsicht des Bundes. Sie sind daher öffentliche Auftraggeber nach § 3 Abs 1 Z 2 BVergG, die nach Art 14b Abs 2 Z 1 lit d B-VG in den Vollziehungsbereich des Bundes und nach § 291 Abs 2 BVergG unter die Zuständigkeit des Bundesvergabeamtes zur Nachprüfung von Vergabeverfahren fallen (st Rspr zB VfGH 28. 2. 2000, B 2184/98; 25. 3. 2002, B 457/02; 10. 1. 2003, B 14/03; VwGH 7. 11. 2005, 2003/04/0109; 21. 12. 2005, 2003/04/0048; 27. 6. 2007, 2005/04/0111; BVA 3. 6. 2005, 17N-50/05-15; Auftraggeber im Sinne des Paragraph 2, Ziffer 8, BVergG sind die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB), die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA), die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB), die Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter (BVA), die Burgenländische Gebietskrankenkasse (BGKK), und die Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA). Es handelt sich bei allen Auftraggebern um Sozialversicherungsträger. Sie sind bundesgesetzlich eingerichtete Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie sind als Selbstverwaltungskörperschaften voll rechtsfähig und unterliegen der Aufsicht des Bundes. Sie sind daher öffentliche Auftraggeber nach Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, BVergG, die nach Artikel 14 b, Absatz 2, Ziffer eins, Litera d, B-VG in den Vollziehungsbereich des Bundes und nach Paragraph 291, Absatz 2, BVergG unter die Zuständigkeit des Bundesvergabeamtes zur Nachprüfung von Vergabeverfahren fallen (st Rspr zB VfGH 28. 2. 2000, B 2184/98; 25. 3. 2002, B 457/02; 10. 1. 2003, B 14/03; VwGH 7. 11. 2005, 2003/04/0109; 21. 12. 2005, 2003/04/0048; 27. 6. 2007, 2005/04/0111; BVA 3. 6. 2005, 17N-50/05-15;

25. 4. 2006, N/0013-BVA/08/2006-73; 23. 1. 2008, N/0125-BVA/10/2007-026;

5. 8. 2008, F/0003-BVA/10/2008-42; 10. 6. 2011, N/0045-BVA/05/2011-EV6). Bei der gegenständlichen Ausschreibung handelt es sich um einen Lieferauftrag. Der geschätzte Auftragswert liegt jedenfalls über dem relevanten Schwellenwert des § 12 Abs 1 Z 2 BVergG, sodass ein Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich vorliegt. 5. 8. 2008, F/0003-BVA/10/2008-42; 10. 6. 2011, N/0045-BVA/05/2011-EV6). Bei der gegenständlichen Ausschreibung handelt es sich um einen Lieferauftrag. Der geschätzte Auftragswert liegt jedenfalls über dem relevanten Schwellenwert des Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, BVergG, sodass ein Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich vorliegt.

Der gegenständliche Beschaffungsvorgang liegt somit im sachlichen und persönlichen Geltungsbereich und damit im Vollenwendungsbereich des BVergG. Die allgemeine Zuständigkeit des Bundesvergabeamtes zur Überprüfung des Vergabeverfahrens und zur Durchführung von Nachprüfungsverfahren entsprechend § 312 Abs 2 BVergG iVm Art 14b Abs 2 Z 1 lit d B-VG ist sohin gegeben. Der gegenständliche Beschaffungsvorgang liegt somit im sachlichen und persönlichen Geltungsbereich und damit im Vollenwendungsbereich des BVergG. Die allgemeine Zuständigkeit des Bundesvergabeamtes zur Überprüfung des Vergabeverfahrens und zur Durchführung von Nachprüfungsverfahren entsprechend Paragraph 312, Absatz 2, BVergG in Verbindung mit Artikel 14 b, Absatz 2, Ziffer eins, Litera d, B-VG ist sohin gegeben.

Da darüber hinaus laut Stellungnahme des Auftraggebers das Vergabeverfahren nicht widerrufen und der Zuschlag noch nicht erteilt wurde, ist das Bundesvergabeamt damit gemäß § 312 Abs 2 BVergG zur Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen des Auftraggebers zuständig. Da darüber hinaus laut Stellungnahme des Auftraggebers das Vergabeverfahren nicht widerrufen und der Zuschlag noch nicht erteilt wurde, ist das Bundesvergabeamt damit gemäß Paragraph 312, Absatz 2, BVergG zur Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen des Auftraggebers zuständig.

3.2 Zulässigkeit des Nachprüfungsantrages

Die Antragstellerin besitzt bei Anfechtung der Ausschreibung auch ohne Abgabe eines Angebotes ausreichendes Interesse am Vertragsabschluss (EuGH 12. 2. 2004, Rs C-230/02, Grossmann Air Service, Slg 2004, I-1829, Rn 30). Ein Schaden droht in der Teilnahme an einem ihrer Ansicht nach vergaberechtswidrig geführten Vergabeverfahren, insbesondere der Angebotslegung auf Grundlage einer behauptet rechtswidrigen Ausschreibung (VwGH 14. 4. 2011, 2008/04/0065). Die Antragsvoraussetzungen nach § 320 BVergG liegen daher vor. Die Antragstellerin besitzt bei Anfechtung der Ausschreibung auch ohne Abgabe eines Angebotes ausreichendes Interesse am Vertragsabschluss

(EuGH 12. 2. 2004, Rs C-230/02, Grossmann Air Service, Slg 2004, I-1829, Rn 30). Ein Schaden droht in der Teilnahme an einem ihrer Ansicht nach vergaberechtswidrig geführten Vergabeverfahren, insbesondere der Angebotslegung auf Grundlage einer behauptet rechtswidrigen Ausschreibung (VwGH 14. 4. 2011, 2008/04/0065). Die Antragsvoraussetzungen nach Paragraph 320, BVergG liegen daher vor.

Der Nachprüfungsantrag enthält alle in § 322 Abs 1 BVergG geforderten Inhalte. Ein Grund für seine Unzulässigkeit liegt nicht vor. Der Nachprüfungsantrag enthält alle in Paragraph 322, Absatz eins, BVergG geforderten Inhalte. Ein Grund für seine Unzulässigkeit liegt nicht vor.

3.3 Inhaltliche Beurteilung - Spruchpunkt I.3.3 Inhaltliche Beurteilung - Spruchpunkt römisch eins.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Berechnung des geschätzten Auftragswertes

§ 13. (1) Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes eines öffentlichen Auftrages ist der Gesamtwert ohne Umsatzsteuer, der vom Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist. Bei dieser Berechnung ist der geschätzte Gesamtwert aller der zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Paragraph 13, (1) Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes eines öffentlichen Auftrages ist der Gesamtwert ohne Umsatzsteuer, der vom Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist. Bei dieser Berechnung ist der geschätzte Gesamtwert aller der zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.

(2) ...

Berechnung des geschätzten Auftragswertes von Rahmenvereinbarungen und von dynamischen Beschaffungssystemen

§ 17. Der geschätzte Auftragswert einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems ist der für ihre gesamte Laufzeit geschätzte Gesamtwert aller auf Grund dieser Rahmenvereinbarung oder dieses dynamischen Beschaffungssystems voraussichtlich zu vergebenden Aufträge. Grundsätze des Vergabeverfahrens Paragraph 17, Der geschätzte Auftragswert einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems ist der für ihre gesamte Laufzeit geschätzte Gesamtwert aller auf Grund dieser Rahmenvereinbarung oder dieses dynamischen Beschaffungssystems voraussichtlich zu vergebenden Aufträge. Grundsätze des Vergabeverfahrens

§ 19. (1) Vergabeverfahren sind nach einem in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verfahren, unter Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten sowie des Diskriminierungsverbotes entsprechend den Grundsätzen des freien und lauten Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter durchzuführen. Die Vergabe hat an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu erfolgen. Paragraph 19, (1) Vergabeverfahren sind nach einem in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verfahren, unter Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten sowie des Diskriminierungsverbotes entsprechend den Grundsätzen des freien und lauten Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter durchzuführen. Die Vergabe hat an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu erfolgen.

(2) ...

Arten der Verfahren zur Vergabe von Aufträgen

§ 25. (1) Die Vergabe von Aufträgen über Leistungen hat im Wege eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens, eines Verhandlungsverfahrens, einer Rahmenvereinbarung, eines dynamischen Beschaffungssystems, eines wettbewerblichen Dialoges oder einer Direktvergabe zu erfolgen. Paragraph 25, (1) Die Vergabe von Aufträgen über Leistungen hat im Wege eines offenen Verfahrens, eines nicht offenen Verfahrens, eines Verhandlungsverfahrens, einer Rahmenvereinbarung, eines dynamischen Beschaffungssystems, eines wettbewerblichen Dialoges oder einer Direktvergabe zu erfolgen.

(2) Beim offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

(3) ...

(7) Eine Rahmenvereinbarung ist eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den in Aussicht

genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge. Auf Grund einer Rahmenvereinbarung wird nach Abgabe von Angeboten eine Leistung von einer Partei der Rahmenvereinbarung mit oder ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb bezogen.

Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

§ 75. (1) Als Nachweis für die technische Leistungsfähigkeit gemäß § 70 Abs. 1 Z 4 kann der Auftraggeber je nach Art, Menge oder Umfang und Verwendungszweck der zu liefernden Waren, der zu erbringenden Bau- oder Dienstleistungen die in Abs. 5 bis 7 angeführten Nachweise verlangen. Andere als die in den Abs. 5 bis 7 angeführten Nachweise darf der Auftraggeber nicht verlangen. Paragraph 75, (1) Als Nachweis für die technische Leistungsfähigkeit gemäß Paragraph 70, Absatz eins, Ziffer 4, kann der Auftraggeber je nach Art, Menge oder Umfang und Verwendungszweck der zu liefernden Waren, der zu erbringenden Bau- oder Dienstleistungen die in Absatz 5 bis 7 angeführten Nachweise verlangen. Andere als die in den Absatz 5 bis 7 angeführten Nachweise darf der Auftraggeber nicht verlangen.

(5) Als Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit können bei Lieferaufträgen verlangt werden:

1. 1.Ziffer eins
eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Lieferungen;
2. 2.Ziffer 2
eine Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen des Unternehmers zur Qualitätssicherung und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmers;
3. 3.Ziffer 3
Angaben über die technischen Fachkräfte oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind;
4. 4.Ziffer 4
Muster, Beschreibungen und Fotografien der zu liefernden Erzeugnisse, deren Echtheit auf Verlangen des Auftraggebers nachweisbar sein muss;
5. 5.Ziffer 5
Bescheinigungen, die von zuständigen Instituten oder amtlichen Stellen für Qualitätskontrolle ausgestellt wurden, mit denen bestätigt wird, dass die durch entsprechende Bezugnahmen genau bezeichneten Waren bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen;
6. 6.Ziffer 6
bei zu liefernden Waren komplexer Art oder bei zu liefernden Waren, die ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen sollen, eine Kontrolle, die vom Auftraggeber oder in dessen Namen von einer zuständigen amtlichen Stelle im Herkunftsland des Unternehmers durchgeführt wird. Diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazitäten und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmers sowie die von diesem für die Qualitätskontrolle getroffenen Vorkehrungen;
7. 7.Ziffer 7
bei Lieferaufträgen, für die Verlege- oder Montagearbeiten erforderlich sind, die Bescheinigung, dass der Unternehmer auch die für Verlege- oder Montagearbeiten erforderliche berufliche Befähigung, Fachkunde und Erfahrung besitzt.

(6) ...

Grundsätze der Ausschreibung

§ 78. (1) ...Paragraph 78, (1) ...

(3) Die Ausschreibungsunterlagen sind so auszuarbeiten, dass die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt ist und die Preise ohne Übernahme nicht kalkulierbarer Risiken und - sofern nicht eine funktionale Leistungsbeschreibung gemäß § 95 Abs. 3 erfolgt - ohne umfangreiche Vorarbeiten von den Bietern ermittelt werden können. (3) Die Ausschreibungsunterlagen sind so auszuarbeiten, dass die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt ist und die Preise ohne Übernahme nicht kalkulierbarer Risiken und - sofern nicht eine funktionale Leistungsbeschreibung gemäß Paragraph 95, Absatz 3, erfolgt - ohne umfangreiche Vorarbeiten von den Bietern ermittelt werden können.

(4) ...

Inhalt der Ausschreibungsunterlagen

§ 79. (1) ...Paragraph 79, (1) ...

(3) In der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, ob der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder - sofern der Qualitätsstandard der Leistung in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen klar und eindeutig definiert ist - dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden soll. Soll der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt werden, so hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung er vorsieht, im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung anzugeben. Diese Angabe kann auch im Wege der Festlegung einer Marge, deren größte Bandbreite angemessen sein muss, erfolgen. Ist die Festlegung der Zuschlagskriterien im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung aus nachvollziehbaren Gründen nach Ansicht des Auftraggebers nicht möglich, so hat der Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung er vorsieht, in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung anzugeben. Sofern in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen keine Festlegung betreffend das Zuschlagsprinzip erfolgt, ist der Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erteilen.

1. (4) Absatz 4,...

Grundsätze der Leistungsbeschreibung

§ 96. (1) Die Leistungen sind bei einer konstruktiven Leistungsbeschreibung so eindeutig, vollständig und neutral zu beschreiben, dass die Vergleichbarkeit der Angebote gewährleistet ist. Eine konstruktive Leistungsbeschreibung hat technische Spezifikationen zu enthalten und ist erforderlichenfalls durch Pläne, Zeichnungen, Modelle, Proben, Muster und dergleichen zu ergänzen. Paragraph 96, (1) Die Leistungen sind bei einer konstruktiven Leistungsbeschreibung so eindeutig, vollständig und neutral zu beschreiben, dass die Vergleichbarkeit der Angebote gewährleistet ist. Eine konstruktive Leistungsbeschreibung hat technische Spezifikationen zu enthalten und ist erforderlichenfalls durch Pläne, Zeichnungen, Modelle, Proben, Muster und dergleichen zu ergänzen.

(2) ...

(6) In der Beschreibung der Leistung und der Aufgabenstellung sind alle Umstände anzuführen (zB örtliche oder zeitliche Umstände oder besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung), die für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung sind. Dies gilt ebenso für besondere Erschwernisse oder Erleichterungen. Abschluss von Rahmenvereinbarungen

§ 151. (1) ...Paragraph 151, (1) ...

(5) Das Instrument der Rahmenvereinbarung darf nicht missbräuchlich oder in einer Weise angewendet werden, durch die der Wettbewerb behindert, eingeschränkt oder verfälscht wird.

(6) Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung darf drei Jahre nicht überschreiten. Sofern dies ausnahmsweise, insbesondere auf Grund des Gegenstandes der Rahmenvereinbarung, sachlich gerechtfertigt werden kann, darf eine maximale Laufzeit von fünf Jahren vorgesehen werden. Die dafür ausschlaggebenden Gründe sind festzuhalten.

(7) ...

Nichtigerklärung von Entscheidungen des Auftraggebers

§ 325. (1) Das Bundesvergabeamt hat eine im Zuge eines Vergabeverfahrens ergangene gesondert anfechtbare Entscheidung eines Auftraggebers mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn Paragraph 325, (1) Das Bundesvergabeamt hat eine im Zuge eines Vergabeverfahrens ergangene gesondert anfechtbare Entscheidung eines Auftraggebers mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn

1. 1. Ziffer eins

sie oder eine ihr vorangegangene nicht gesondert anfechtbare Entscheidung den Antragsteller in dem von ihm nach § 322 Abs. 1 Z 5 geltenden gemachten Recht verletzt, und sie oder eine ihr vorangegangene nicht gesondert anfechtbare Entscheidung den Antragsteller in dem von ihm nach Paragraph 322, Absatz eins, Ziffer 5, geltenden gemachten Recht verletzt, und

2. 2.Ziffer 2

die Rechtswidrigkeit für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss ist.

(2)...

Vorauszuschicken ist, dass eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll. Auch wenn sie ein konkretes Mengengerüst enthalten muss, um kalkulierbar zu sein (UVS Steiermark 3. 5. 2004, 44.15-2/2004; BVA 13. 4. 2006, N/0009-BVA/06/2006- 38), ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, überhaupt Leistungen daraus abzurufen (Schiefer/Wiedmair in Heid/Preslmayr, Handbuch Vergaberecht3 [2010] Rz 861). Er ist nicht gehindert, daneben weitere Vergabeverfahren zur Deckung desselben Bedarfs zu führen (Zellhofer/Hornbanger in Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel, BVergG2 [2009] § 150 Rz 8). Vorauszuschicken ist, dass eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll. Auch wenn sie ein konkretes Mengengerüst enthalten muss, um kalkulierbar zu sein (UVS Steiermark 3. 5. 2004, 44.15-2/2004; BVA 13. 4. 2006, N/0009-BVA/06/2006- 38), ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, überhaupt Leistungen daraus abzurufen (Schiefer/Wiedmair in Heid/Preslmayr, Handbuch Vergaberecht3 [2010] Rz 861). Er ist nicht gehindert, daneben weitere Vergabeverfahren zur Deckung desselben Bedarfs zu führen (Zellhofer/Hornbanger in Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel, BVergG2 [2009] Paragraph 150, Rz 8).

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich Sache des Auftraggebers ist, den Leistungsgegenstand festzulegen. Einerseits kann ein Bieter nicht verlangen, dass der Auftraggeber seinen Bedarf und damit den Gegenstand des Vergabeverfahrens nach der Produktpalette und den Vorstellungen des Bieters festlegt (VwGH 14. 4. 2011, 2008/04/0104). Andererseits hat der Auftraggeber dabei die Grundsätze des Vergabeverfahrens zu beachten.

3.3.1 Zur Wahl des Billigstbieterprinzips

Das Billigstbieterprinzip besteht gemäß § 79 Abs 3 BVergG darin, dass der Zuschlag jenem Angebot erteilt wird, das den niedrigsten Preis hat. Dieser Preis darf sich ausschließlich auf die zu erbringende Leistung beziehen (VwGH 14. 4. 2011, 2008/04/0104). Das Billigstbieterprinzip besteht gemäß Paragraph 79, Absatz 3, BVergG darin, dass der Zuschlag jenem Angebot erteilt wird, das den niedrigsten Preis hat. Dieser Preis darf sich ausschließlich auf die zu erbringende Leistung beziehen (VwGH 14. 4. 2011, 2008/04/0104).

Diese Vorgabe erfüllt die Ausschreibung, da nach Punkt 3.5 des Leistungsverzeichnisses zur Bildung des bewertungsrelevanten Preises lediglich die Summe der Positionspreise addiert wird. Im Leistungsverzeichnis sind ausschließlich die zu liefernden Waren genannt. Dieser Preis wird bewertet, indem das Angebot mit dem niedrigsten Preis den Zuschlag erhalten soll.

Die Wahl des Billigstbieterprinzips setzt jedoch gemäß § 79 Abs 3 BVergG auch voraus, dass der Qualitätsstandard der Leistung klar und eindeutig definiert ist. Dabei handelt es sich um einen Mindeststandard. Dieser muss so klar und eindeutig definiert sein, dass seine Einhaltung leicht geprüft werden kann und er die Produkte damit vergleichbar macht. Die Übererfüllung des Mindeststandards muss jedoch nicht bewertet werden (VwGH 14. 4. 2011, 2008/04/0104). Die Wahl des Billigstbieterprinzips setzt jedoch gemäß Paragraph 79, Absatz 3, BVergG auch voraus, dass der Qualitätsstandard der Leistung klar und eindeutig definiert ist. Dabei handelt es sich um einen Mindeststandard. Dieser muss so klar und eindeutig definiert sein, dass seine Einhaltung leicht geprüft werden kann und er die Produkte damit vergleichbar macht. Die Übererfüllung des Mindeststandards muss jedoch nicht bewertet werden (VwGH 14. 4. 2011, 2008/04/0104).

Die Antragstellerin behauptet nun, dass der Qualitätsstandard der Leistung in Punkt 3.3.1 des Leistungsverzeichnisses nicht klar und eindeutig definiert sei, weil der Verweis auf gesetzliche Vorgaben nicht ausreicht.

Es ist zwar grundsätzlich Sache des Auftraggebers, den Qualitätsstandard zu definieren. Er muss dabei nicht auf unterschiedliche Niveaus am Markt Rücksicht nehmen und eine Bessererfüllung gesondert bewerten. Es genügt, wenn er einen Mindeststandard festlegt (VwGH 14. 4. 2011, 2008/04/0104). Diese Festlegung muss jedoch klar und eindeutig sein.

Der Auftraggeber bringt vor, dass es sich bei Trink- und Sondennahrung um Lebensmittel handelt. Das Lebensmittelgesetz sei anwendbar. Dem ist zu entgegnen, dass das Lebensmittelgesetz 1975 gemäß § 75 Abs 6 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl I 13/2006 idgF im Wesentlichen aufgehoben und durch das LMSVG ersetzt wurde. Dieses enthält nur sehr allgemein gehaltene Grundanforderungen an Lebensmittel und ihre Kennzeichnung, Beschriftung und Aufmachung und definiert in seinem § 3 Z 3 diätetische Lebensmittel als

Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind und die sich auf Grund ihrer besonderen Zusammensetzung oder des besonderen Verfahrens ihrer Herstellung deutlich von den Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs unterscheiden, die sich für den angegebenen Ernährungszweck eignen und mit dem Hinweis darauf in Verkehr gebracht werden, dass sie für diesen Zweck geeignet sind. Eine besondere Ernährung muss den besonderen Ernährungserfordernissen bestimmter Gruppen von Personen, deren Verdauungs- bzw. Resorptionsprozess oder Stoffwechsel gestört ist, oder bestimmter Gruppen von Personen, die sich in besonderen physiologischen Umständen befinden und deshalb einen besonderen Nutzen aus der kontrollierten Aufnahme bestimmter in der Nahrung enthaltener Stoffe ziehen können, oder gesunder Säuglinge oder Kleinkinder entsprechen. Alle Erzeugnisse außer den letztgenannten dürfen durch das Wort "diätetisch" gekennzeichnet werden. § 8 Abs 1 LMSVG sieht eine Meldung vor Inverkehrbringen unter Vorlage eines Musters vor. Daran ist allerdings lediglich die Möglichkeit der Untersagung des Inverkehrbringens, nicht jedoch eine Genehmigung oder Zulassung geknüpft. Der Auftraggeber bringt vor, dass es sich bei Trink- und Sondennahrung um Lebensmittel handelt. Das Lebensmittelgesetz sei anwendbar. Dem ist zu entgegnen, dass das Lebensmittelgesetz 1975 gemäß Paragraph 75, Absatz 6, Ziffer eins, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 13 aus 2006, idgF im Wesentlichen aufgehoben und durch das LMSVG ersetzt wurde. Dieses enthält nur sehr allgemein gehaltene Grundanforderungen an Lebensmittel und ihre Kennzeichnung, Beschriftung und Aufmachung und definiert in seinem Paragraph 3, Ziffer 3, diätetische Lebensmittel als Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind und die sich auf Grund ihrer besonderen Zusammensetzung oder des besonderen Verfahrens ihrer Herstellung deutlich von den Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs unterscheiden, die sich für den angegebenen Ernährungszweck eignen und mit dem Hinweis darauf in Verkehr gebracht werden, dass sie für diesen Zweck geeignet sind. Eine besondere Ernährung muss den besonderen Ernährungserfordernissen bestimmter Gruppen von Personen, deren Verdauungs- bzw. Resorptionsprozess oder Stoffwechsel gestört ist, oder bestimmter Gruppen von Personen, die sich in besonderen physiologischen Umständen befinden und deshalb einen besonderen Nutzen aus der kontrollierten Aufnahme bestimmter in der Nahrung enthaltener Stoffe ziehen können, oder gesunder Säuglinge oder Kleinkinder entsprechen. Alle Erzeugnisse außer den letztgenannten dürfen durch das Wort "diätetisch" gekennzeichnet werden. Paragraph 8, Absatz eins, LMSVG sieht eine Meldung vor Inverkehrbringen unter Vorlage eines Musters vor. Daran ist allerdings lediglich die Möglichkeit der Untersagung des Inverkehrbringens, nicht jedoch eine Genehmigung oder Zulassung geknüpft.

Weiters muss es sich nach Punkt 3.3.1 des Leistungsverzeichnisses um zugelassene FSMP gekennzeichnete Ernährungssubstrate oder CE-gekennzeichnete Medizinprodukte handeln.

Für diätetische Lebensmittel gilt die Verordnung über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, BGBl II 415/2000 idgF. Sie setzt die Richtlinie 1999/21/EG der Kommission vom 25. März 1999 über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, ABl L 91 vom 7. 4. 1999, S 29, idgF um. Die FSMP-Kennzeichnung findet sich in §§ 4 und 5 der Verordnung. Sie bedeutet, dass es als diätetisches Lebensmittel zu kennzeichnen ist und Angaben über bestimmte Inhaltsstoffe, Anwendungszwecke und Vorschriften für die Anwendung auf der Verpackung anzubringen sind. Diese Kennzeichnung erfolgt durch den Hersteller auf eigene Verantwortung. Auch wenn eine Meldepflicht besteht, ist die einzige Sanktion - wie bei allen Lebensmitteln - die Untersagung des Inverkehrbringens. Im Anhang legt sie Werte für Vitamine und Mineralstoffe fest. Über andere Merkmale, die in der Ausschreibung zur Spezifikation der Produkte gefordert sind wie lösliche und unlösliche Ballaststoffe, Fette, Eiweißgehalt oder Kohlehydratgehalt, trifft sie keine Aussage und legt keine Grenzwerte fest. Dies entspricht der Intention der zitierten Richtlinie. Sie verweist in ihrer Begründungserwägung 3 darauf, dass es angesichts des breiten Spektrums an diesen Lebensmitteln sowie der Tatsache, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die ihnen zugrunde liegen, sich rasch weiterentwickeln, es nicht angezeigt ist, detaillierte Vorschriften für die Zusammensetzung festzulegen. Nach ihrer Begründungserwägung 4 können gleichwohl für Erzeugnisse, die als diätetisch vollständig zur Deckung des besonderen Ernährungsbedarfs der Benutzergruppe gelten, einige grundlegende Vorschriften über den Vitamin- und Mineralstoffgehalt festgelegt werden; entsprechende Vorschriften für diätetisch nicht vollständige Lebensmittel können, wo dies angezeigt ist, nur bezüglich der Höchstmengen dieser Stoffe erlassen werden. Die Richtlinie enthält neben allgemein gehaltenen Anforderungen an diätetische Lebensmittel nur Kennzeichnungs- und Überwachungsvorschriften sowie in ihrem Anhang die Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe. Diese Regelungen legen zusammengefasst fest, wofür diätetische Lebensmittel gedacht sind, welche Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe gelten, wie sie zu kennzeichnen sind und welche Überwachungsmaßnahmen der Staat zu ergreifen

hat. Für diätetische Lebensmittel gilt die Verordnung über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, Bundesgesetzblatt Teil 2, 415 aus 2000, idgF. Sie setzt die Richtlinie 1999/21/EG der Kommission vom 25. März 1999 über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, Amtsblatt L 91 vom 7. 4. 1999, S 29, idgF um. Die FSMP-Kennzeichnung findet sich in Paragraphen 4 und 5 der Verordnung. Sie bedeutet, dass es als diätisches Lebensmittel zu kennzeichnen ist und Angaben über bestimmte Inhaltsstoffe, Anwendungszwecke und Vorschriften für die Anwendung auf der Verpackung anzubringen sind. Diese Kennzeichnung erfolgt durch den Hersteller auf eigene Verantwortung. Auch wenn eine Meldepflicht besteht, ist die einzige Sanktion - wie bei allen Lebensmitteln - die Untersagung des Inverkehrbringens. Im Anhang legt sie Werte für Vitamine und Mineralstoffe fest. Über andere Merkmale, die in der Ausschreibung zur Spezifikation der Produkte gefordert sind wie lösliche und unlösliche Ballaststoffe, Fette, Eiweißgehalt oder Kohlehydratgehalt, trifft sie keine Aussage und legt keine Grenzwerte fest. Dies entspricht der Intention der zitierten Richtlinie. Sie verweist in ihrer Begründungserwägung 3 darauf, dass es angesichts des breiten Spektrums an diesen Lebensmitteln sowie der Tatsache, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die ihnen zugrunde liegen, sich rasch weiterentwickeln, es nicht angezeigt ist, detaillierte Vorschriften für die Zusammensetzung festzulegen. Nach ihrer Begründungserwägung 4 können gleichwohl für Erzeugnisse, die als diätetisch vollständig zur Deckung des besonderen Ernährungsbedarfs der Benutzergruppe gelten, einige grundlegende Vorschriften über den Vitamin- und Mineralstoffgehalt festgelegt werden; entsprechende Vorschriften für diätetisch nicht vollständige Lebensmittel können, wo dies angezeigt ist, nur bezüglich der Höchstmengen dieser Stoffe erlassen werden. Die Richtlinie enthält neben allgemein gehaltenen Anforderungen an diätetische Lebensmittel nur Kennzeichnungs- und Überwachungsvorschriften sowie in ihrem Anhang die Höchstwerte für Vitamine und Mineralstoffe. Diese Regelungen legen zusammengefasst fest, wofür diätetische Lebensmittel gedacht sind, welche Höchstwerte für Vitamine und Mineralstoffe gelten, wie sie zu kennzeichnen sind und welche Überwachungsmaßnahmen der Staat zu ergreifen hat.

Die CE-Kennzeichnung betrifft nur Medizinprodukte. Für diese stellt die Kennzeichnung die Übereinstimmung mit der Medizinprodukterichtlinie, Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte, ABl L 169 vom 12. 7. 1993, S 1, idgF sicher und ist ein tauglicher Mindeststandard (EuGH 14. 6. 2007, Rs C-6/05, Medipac-Kazantzidis, Slg 2007, I-4.557, Rn 41 f). Diese Kennzeichnung trifft jedoch nur einen kleinen Teil der anzubietenden Produkte. Die CE-Kennzeichnung betrifft nur Medizinprodukte. Für diese stellt die Kennzeichnung die Übereinstimmung mit der Medizinprodukterichtlinie, Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte, Amtsblatt L 169 vom 12. 7. 1993, S 1, idgF sicher und ist ein tauglicher Mindeststandard (EuGH 14. 6. 2007, Rs C-6/05, Medipac-Kazantzidis, Slg 2007, I-4.557, Rn 41 f). Diese Kennzeichnung trifft jedoch nur einen kleinen Teil der anzubietenden Produkte.

Die im Leistungsverzeichnis verwendeten Bezeichnungen wie "kalorienarm" oder "ballaststoffreich" sind nirgendwo definiert. Sie eröffnen eine - auch von den Auftraggebern gewünschte - Bandbreite an möglichen Quantitäten von Inhaltsstoffen und erlauben eine Vielzahl verschiedener Produkte. Weiters sind die Produkte in manchen Positionen wie 2.4 "bei Decubitus" oder 2.6 "bei Nierenerkrankung" nur durch ihren Anwendungszweck bezeichnet. Da es dafür weder eine allgemeine rechtliche Definition noch eine Festlegung in der Ausschreibung gibt, obliegt die Spezifikation dem Hersteller. Da jedoch die Ausschreibung keine detaillierteren Festlegungen enthält, ist unklar, woran die angebotenen Produkte auf die Erfüllung der Ausschreibung gemessen werden. Dadurch ist die Leistung nicht eindeutig spezifiziert. Die Vergleichbarkeit der Produkte ist nicht sichergestellt.

Da der Mindeststandard für die zu erbringende Leistung fehlt, ist auch die Wahl des Billigstbieterprinzips gemäß § 79 Abs 3 BVergG unzulässig. Da der Mindeststandard für die zu erbringende Leistung fehlt, ist auch die Wahl des Billigstbieterprinzips gemäß Paragraph 79, Absatz 3, BVergG unzulässig.

3.3.3.2 Kalkulierbarkeit des Angebots

Die Antragstellerin bemängelt, dass die Vorgaben der Ausschreibung das Angebot unkalkulierbar machen. Die Auftraggeber bringen vor, dass die Angaben in der Ausschreibung eine Kalkulation erlauben.

Bei der Schulung der Anspruchsberechtigten haben die Auftraggeber alle ihr zur Verfügung stehenden Zahlen, das sind die Zahlen aus dem Jahr 2010, in Punkt 3.3.2 zur Verfügung gestellt. Bei der ausgeschriebenen Leistung handelt es sich um Leistungen zur Versorgung von Kranken. Ihre genaue Zahl kann im Vorhinein denkmöglich prognostiziert werden. Die Prognose des zu erwartenden Bedarfs kann nur auf Grundlage der Erfahrungswerte der Vergangenheit

erfolgen und enthält zwangsläufig gewisse Unschärfen. Bei der Schulung gemäß Punkt 3.3.2 des Leistungsverzeichnisses ist aber davon auszugehen, dass die Antragstellerin eine Schulung verbunden mit einer Auswahl der anzuwendenden Produkte angenommen hat. Aus der Ausschreibung ergibt sich jedoch, dass die Schulung nur die Handhabung von Sonden und anderen Applikatoren verbunden mit hygienischen Maßnahmen umfassen soll. Sie ist daher weit weniger umfangreich als von der Antragstellerin angenommen. Allerdings ist es Aufgabe der Auftraggeber, den Umfang der Leistung festzulegen. Dass die Anzahl der vorzunehmenden Schulungen anhand der Erfahrungswerte der Vergangenheit prognostiziert wird, kann den Auftraggebern nicht zum Vorwurf gemacht werden. Schließlich kann von den Bietern bei annähernd genauer Angabe über die zu erbringenden Schulungs- und Betreuungsleistungen verlangt werden, diese nicht in einer gesonderten Position sondern als Aufschlag auf alle Leistungspositionen zu kalkulieren.

Die Anzahl der Ernährungspumpen in Punkt 3.3.2 des Leistungsverzeichnisses sagt bloß, wieviele Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Ernährungspumpe verwendet haben. Sie trifft keine Anzahl über die Dauer der Verwendung. Da jedoch Ernährungspumpen sieben bis zehn Jahre verwendbar sind, können sie bei mehreren Patienten zum Einsatz kommen, wenn sie diese nicht das ganze Jahr über benötigen. Da die Zahlen nicht erkennen lassen, wieviele Ernährungspumpen benötigt werden, ist das Angebot in diesem Teil nicht kalkulierbar.

Die Kalkulation der Zustellung der Produkte an die Anspruchsberechtigten soll nach Punkt 3.3.3 des Leistungsverzeichnisses ebenfalls als Aufschlag auf die zu liefernden Produkte erfolgen. Grundsätzlich ist diese Vorgangsweise nicht zu beanstanden. Sie setzt aber voraus, dass die Zahl und räumliche Verteilung der Zustellungen hinlänglich genau bekannt gegeben wird. Die Auftraggeber haben dazu die Tabellen in Punkt 3.2. über die Zahl der Empfänger von Lieferungen insgesamt und im Anhang der Ausschreibung mit der Anzahl der Zustellungen von Trink- und Sondennahrung gegliedert nach Postleitzahlen zur Verfügung gestellt. Wie sich in der mündlichen Verhandlung ergeben hat, sind diese Tabellen die Häufigkeit der Zustellungen im Jahr 2010. Sie geben aber nur Auskunft darüber, wie vielen Personen an welcher Postleitzahl im Jahr 2010 zumindest einmal zugestellt wurde. Über die Häufigkeit der Zustellung treffen sie keine Aussage. Diese wäre jedoch zur Kalkulation der Logistik erforderlich, weil es zweifellos einen Unterschied macht, ob an einer Postleitzahl ein-, zwei-, dreimal oder öfter zugestellt werden muss. Es handelt sich um eine Besonderheit der Erbringung der Leistung gemäß § 96 Abs 6 BVergG, die in der Ausschreibung anzugeben gewesen wären. Ein Bieter kann daher nur von eigenen Annahmen für die Kalkulation der Lieferleistungen ausgehen, was aber zwangsläufig dazu führt, dass die von den Grundsätzen des Vergabeverfahrens gemäß § 19 Abs 1 BVergG verlangte Vergleichbarkeit der Angebote nicht erreicht werden kann. Der Ausschreibung fehlt daher für die Zustellungen das gemäß § 78 Abs 3 BVergG erforderliche Mengengerüst. Die Kalkulation der Zustellung der Produkte an die Anspruchsberechtigten soll nach Punkt 3.3.3 des Leistungsverzeichnisses ebenfalls als Aufschlag auf die zu liefernden Produkte erfolgen. Grundsätzlich ist diese Vorgangsweise nicht zu beanstanden. Sie setzt aber voraus, dass die Zahl und räumliche Verteilung der Zustellungen hinlänglich genau bekannt gegeben wird. Die Auftraggeber haben dazu die Tabellen in Punkt 3.2. über die Zahl der Empfänger von Lieferungen insgesamt und im Anhang der Ausschreibung mit der Anzahl der Zustellungen von Trink- und Sondennahrung gegliedert nach Postleitzahlen zur Verfügung gestellt. Wie sich in der mündlichen Verhandlung ergeben hat, sind diese Tabellen die Häufigkeit der Zustellungen im Jahr 2010. Sie geben aber nur Auskunft darüber, wie vielen Personen an welcher Postleitzahl im Jahr 2010 zumindest einmal zugestellt wurde. Über die Häufigkeit der Zustellung treffen sie keine Aussage. Diese wäre jedoch zur Kalkulation der Logistik erforderlich, weil es zweifellos einen Unterschied macht, ob an einer Postleitzahl ein-, zwei-, dreimal oder öfter zugestellt werden muss. Es handelt sich um eine Besonderheit der Erbringung der Leistung gemäß Paragraph 96, Absatz 6, BVergG, die in der Ausschreibung anzugeben gewesen wären. Ein Bieter kann daher nur von eigenen Annahmen für die Kalkulation der Lieferleistungen ausgehen, was aber zwangsläufig dazu führt, dass die von den Grundsätzen des Vergabeverfahrens gemäß Paragraph 19, Absatz eins, BVergG verlangte Vergleichbarkeit der Angebote nicht erreicht werden kann. Der Ausschreibung fehlt daher für die Zustellungen das gemäß Paragraph 78, Absatz 3, BVergG erforderliche Mengengerüst.

3.3.3 Logistikkonzept

Punkt 3.3.3 des Leistungsverzeichnisses legt fest, dass das Logistikkonzept im Zuge der Prüfung der technischen Leistungsfähigkeit geprüft werden soll.

Dazu ist anzumerken, dass die technische Leistungsfähigkeit durch die Nachweise in § 75 Abs 5 BVergG nachzuweisen wäre. Ein Logistikkonzept gehört nicht dazu. Es umfasst die Überlegungen, wie der Bieter die Bereithaltung der zu

liefernden Produkte, die Entgegennahme von Bestellungen und die Sicherstellstellung der Lieferung an den Bestimmungsort innerhalb der geforderten Zeit bewerkstelligen will. Es gehört zweifellos zur Erbringung der Leistung, zumal die Zustellung der bestellten Produkte innerhalb des definierten und auch pönalisierten Leistungszeitraums einen wesentlichen Teil der Leistung darstellt. Nicht nur der Inhalt des Logistikkonzepts, sondern auch seine Einordnung in Punkt 3.3.3 des Leistungsverzeichnisses sprechen dafür. Die Fähigkeit und die technischen Mittel, die Lieferungen in der ausgeschriebenen Art abzuwickeln, sind zwar Teil der technischen Leistungsfähigkeit und auch in diesem Zusammenhang zu prüfen; die Art und Weise der Organisation der Leistungserbringung ist aber Teil der im Zuge des Auftrags zu erbringenden Leistung. Dazu ist anzumerken, dass die technische Leistungsfähigkeit durch die Nachweise in Paragraph 75, Absatz 5, BVergG nachzuweisen wäre. Ein Logistikkonzept gehört nicht dazu. Es umfasst die Überlegungen, wie der Bieter die Bereithaltung der zu liefernden Produkte, die Entgegennahme von Bestellungen und die Sicherstellstellung der Lieferung an den Bestimmungsort innerhalb der geforderten Zeit bewerkstelligen will. Es gehört zweifellos zur Erbringung der Leistung, zumal die Zustellung der bestellten Produkte innerhalb des definierten und auch pönalisierten Leistungszeitraums einen wesentlichen Teil der Leistung darstellt. Nicht nur der Inhalt des Logistikkonzepts, sondern auch seine Einordnung in Punkt 3.3.3 des Leistungsverzeichnisses sprechen dafür. Die Fähigkeit und die technischen Mittel, die Lieferungen in der ausgeschriebenen Art abzuwickeln, sind zwar Teil der technischen Leistungsfähigkeit und auch in diesem Zusammenhang zu prüfen; die Art und Weise der Organisation der Leistungserbringung ist aber Teil der im Zuge des Auftrags zu erbringenden Leistung.

Die Festlegung, dass das in Punkt 3.3.3 des Leistungsverzeichnisses geforderte Logistikkonzept im Zuge der Prüfung der technischen Leistungsfähigkeit geprüft werden soll, widerspricht daher § 75 iVm § 96 Abs 1 BVergG. Die Festlegung, dass das in Punkt 3.3.3 des Leistungsverzeichnisses geforderte Logistikkonzept im Zuge der Prüfung der technischen Leistungsfähigkeit geprüft werden soll, widerspricht daher Paragraph 75, in Verbindung mit Paragraph 96, Absatz eins, BVergG.

3.3.4 Dauer der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung soll nach Punkt 2.1.1 der Vertragsbestimmungen für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen werden. Diese Festlegung entspricht § 151 Abs 6 BVergG. Die Rahmenvereinbarung soll nach Punkt 2.1.1 der Vertragsbestimmungen für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen werden. Diese Festlegung entspricht Paragraph 151, Absatz 6, BVergG.

Gemäß Punkt 2.3 der Vertragsbestimmungen können die Auftraggeber die Laufzeit der Rahmenvereinbarung zweimal um je ein Jahr verlängern. Diese Option ist nur daran geknüpft, dass ihre Ausübung drei Monate vor Beginn des optionalen Zeitraums erfolgen muss. Im Ergebnis kann damit eine Laufzeit der Rahmenvereinbarung von fünf Jahren erzielt werden.

Gemäß § 151 Abs 6 BVergG darf eine Rahmenvereinbarung nur ausnahmsweise und bei Vorliegen sachlicher Gründe für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschlossen werden. Das Gesetz verlangt, dass der Gegenstand der Rahmenvereinbarung diese Ausnahme rechtfertigen muss. Die dafür maßgeblichen Gründe sind festzuhalten. Gemäß Paragraph 151, Absatz 6, BVergG darf eine Rahmenvereinbarung nur ausnahmsweise und bei Vorliegen sachlicher Gründe für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschlossen werden. Das Gesetz verlangt, dass der Gegenstand der Rahmenvereinbarung diese Ausnahme rechtfertigen muss. Die dafür maßgeblichen Gründe sind festzuhalten.

Der Umfang einer Rahmenvereinbarung muss - wie bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes gemäß § 17 BVergG darauf abstellen, welche Leistungen voraussichtlich vergeben werden. Die erläuternden Bemerkungen verlangt die Einbeziehung des geschätzten Gesamtwertes aller aus der Rahmenvereinbarung zu vergebenden Leistungen (RV 1171 BlgNR XXII. GP 37). Als allgemeine Regel verlangt § 13 Abs 1 BVergG die Einrechnung der Option. Auch wenn sich diese Bestimmungen auf die Berechnung des geschätzten Auftragswertes beziehen, liefern sie den Hinweis darauf, dass bei der Beurteilung eines ausgeschriebenen Vertrags dieser mit seinem größtmöglichen Umfang zugrunde zu legen und damit die Option einzubeziehen ist (VwGH 26. 4. 2007, 2005/04/0189, VwSlg 17.186 A/2007). Der Umfang einer Rahmenvereinbarung muss - wie bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes gemäß Paragraph 17, BVergG darauf abstellen, welche Leistungen voraussichtlich vergeben werden. Die erläuternden Bemerkungen verlangt die Einbeziehung des geschätzten Gesamtwertes aller aus der Rahmenvereinbarung zu vergebenden Leistungen Regierungsvorlage 1171 BlgNR römisch 22. Gesetzgebungsperiode 37). Als allgemeine Regel verlangt Paragraph 13, Absatz eins, BVergG die Einrechnung der Option. Auch wenn sich diese Bestimmungen auf die Berechnung des

geschätzten Auftragswertes beziehen, liefern sie den Hinweis darauf, dass bei der Beurteilung eines ausgeschriebenen Vertrags dieser mit seinem größtmöglichen Umfang zugrunde zu legen und damit die Option einzubeziehen ist (VwGH 26. 4. 2007, 2005/04/0189, VwSlg 17.186 A/2007).

Umgelegt auf die ausgeschriebene Option ist davon auszugehen, dass die Rahmenvereinbarung mit einer Maximaldauer von fünf Jahren ausgeschrieben ist. Eine solche Dauer ist jedoch nur ausnahmsweise zulässig. Hinsichtlich der Handhabung von Ausnahmen ist auf die allgemeinen Regeln zu verweisen, dass Ausnahmen restriktiv anzuwenden sind und sich derjenige, der sich auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausnahme beruft, diese beweisen muss (zB EuGH 15. 10. 2009, Rs C-275/08, Kommission/Deutschland, Slg 2009, I-168, Rn 55 mwN; BVA 24. 8. 2010, N/0056-BVA/14/2010-25).

Zum Einen enthält die vorliegende Ausschreibung keinen Grund, warum die Rahmenvereinbarung länger als drei Jahre in Anspruch genommen werden soll, zumal die Ausübung der Option weder an weitere Voraussetzungen geknüpft ist noch die Ausschreibung einer Begründung für die längere Laufzeit enthält. Weitere Gründe sind dem Bundesvergabeamt auch nicht bekannt. Schließlich verhindert eine längere Dauer der Rahmenvereinbarung auch, dass ein neuerlicher Wettbewerb stattfindet und führt dazu, dass die ausschreibungsgegenständlichen Leistungen dem Markt entgegen § 151 Abs 5 BVergG entzogen werden. Die maximale Dauer der Rahmenvereinbarung widerspricht daher § 151 Abs 6 BVergG. Zum Anderen enthält die vorliegende Ausschreibung keinen Grund, warum die Rahmenvereinbarung länger als drei Jahre in Anspruch genommen werden soll, zumal die Ausübung der Option weder an weitere Voraussetzungen geknüpft ist noch die Ausschreibung einer Begründung für die längere Laufzeit enthält. Weitere Gründe sind dem Bundesvergabeamt auch nicht bekannt. Schließlich verhindert eine längere Dauer der Rahmenvereinbarung auch, dass ein neuerlicher Wettbewerb stattfindet und führt dazu, dass die ausschreibungsgegenständlichen Leistungen dem Markt entgegen Paragraph 151, Absatz 5, BVergG entzogen werden. Die maximale Dauer der Rahmenvereinbarung widerspricht daher Paragraph 151, Absatz 6, BVergG.

3.3.5 Nichtigerklärung

Wie oben dargelegt, widerspricht die Ausschreibung in einigen Festlegungen den Bestimmungen des BVergG. Die Nichtigerklärung von Entscheidungen des Auftraggebers kommt nur dann in Frage, wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens haben (VwGH 30. 11. 2006, 2005/04/0067, VwSlg 17.071 A/2006). Insbesondere die Wahl des Zuschlagsprinzips ist für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss, zumal sie bestimmt, welchem Angebot der Zuschlag erteilt werden soll (VwGH, 1. 3. 2005, 2002/04/0125; BVA 12. 12. 2008, N/0140-BVA/07/2008-23). Ebenso beeinflussen die Festlegungen über die technische Leistungsfähigkeit die Auswahl der Bieter, deren Angebote für den Zuschlag in Betracht kommen (BVA 14. 3. 2008, N/0014-BVA/09/2008-28). Schließlich ist das Mengengerüst eine wesentliche Voraussetzung für die Erstellung der Angebote. Aus all diesen Gründen ist die Ausschreibung gemäß § 325 Abs 1 BVergG insgesamt für nichtig zu erklären, weil sich bei Nichtigerklärung der als rechtswidrig erkannten Teile der Ausschreibung kein Angebot erstellen lässt, die Angebote nicht verglichen werden können und kein Angebot für den Zuschlag ermittelt werden kann (VwGH 22. 4. 2010, 2008/04/0077; BVA 23. 4. 2004, 17F-13/03-11). Wie oben dargelegt, widerspricht die Ausschreibung in einigen Festlegungen den Bestimmungen des BVergG. Die Nichtigerklärung von Entscheidungen des Auftraggebers kommt nur dann in Frage, wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens haben (VwGH 30. 11. 2006, 2005/04/0067, VwSlg 17.071 A/2006). Insbesondere die Wahl des Zuschlagsprinzips ist für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss, zumal sie bestimmt, welchem Angebot der Zuschlag erteilt werden soll (VwGH, 1. 3. 2005, 2002/04/0125; BVA 12. 12. 2008, N/0140-BVA/07/2008-23). Ebenso beeinflussen die Festlegungen über die technische Leistungsfähigkeit die Auswahl der Bieter, deren Angebote für den Zuschlag in Betracht kommen (BVA 14. 3. 2008, N/0014-BVA/09/2008-28). Schließlich ist das Mengengerüst eine wesentliche Voraussetzung für die Erstellung der Angebote. Aus all diesen Gründen ist die Ausschreibung gemäß Paragraph 325, Absatz eins, BVergG insgesamt für nichtig zu erklären, weil sich bei Nichtigerklärung der als rechtswidrig erkannten Teile der Ausschreibung kein Angebot erstellen lässt, die Angebote nicht verglichen werden können und kein Angebot für den Zuschlag ermittelt werden kann (VwGH 22. 4. 2010, 2008/04/0077; BVA 23. 4. 2004, 17F-13/03-11).

Auf die übrigen behaupteten Rechtswidrigkeiten ist angesichts dieses Ergebnisses nicht mehr einzugehen.

3.4 Ersatz der Pauschalgebühr

Die einschlägigen Bestimmungen des BVergG lauten:

Gebührenersatz

§ 319. (1) Der vor dem Bundesvergabeamt wenn auch nur teilweise obsiegende Antragsteller hat Anspruch auf Ersatz seiner gemäß § 318 entrichteten Gebühren durch den Auftraggeber. Der Antragsteller hat ferner Anspruch auf Ersatz seiner gemäß § 318 entrichteten Gebühren, wenn er während des anhängigen Verfahrens klaglos gestellt wird. Paragraph 319, (1) Der vor dem Bundesvergabeamt wenn auch nur teilweise obsiegende Antragsteller hat Anspruch auf Ersatz seiner gemäß Paragraph 318, entrichteten Gebühren durch den Auftraggeber. Der Antragsteller hat ferner Anspruch auf Ersatz seiner gemäß Paragraph 318, entrichteten Gebühren, wenn er während des anhängigen Verfahrens klaglos gestellt wird.

(2) Ein Anspruch auf Ersatz der Gebühren für einen Antrag auf einstweilige Verfügung besteht nur dann, wenn

1. 1.Ziffer eins
dem Nachprüfungsantrag (Hauptantrag) stattgegeben wird und
2. 2.Ziffer 2
dem Antrag auf einstweilige Verfügung stattgegeben wurde oder der Antrag auf einstweilige Verfügung nur wegen einer Interessenabwägung abgewiesen wurde.

(3) [...]

Die Antragstellerin schuldet gemäß § 318 Abs 1 Z 1 und 4 BVergG iVm § 2 Abs 1 BVA-GebV 2010 Pauschalgebühren in der Höhe von insgesamt Euro 627, nämlich Euro 415 für den Nachprüfungsantrag und Euro 208 für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Sie bezahlte Euro 955 an Pauschalgebühren. Der zu viel bezahlte Betrag wird zurück überwiesen werden. Der Ersatz der Pauschalgebühr kommt nur im geschuldeten ausmaß in Frage (BVA 10. 9. 2009, N/0068-BVA/10/2009- 13).Die Antragstellerin schuldet gemäß Paragraph 318, Absatz eins, Ziffer eins und 4 BVergG in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, BVA-GebV 2010 Pauschalgebühren in der Höhe von insgesamt Euro 627, nämlich Euro 415 für den Nachprüfungsantrag und Euro 208 für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Sie bezahlte Euro 955 an Pauschalgebühren. Der zu viel bezahlte Betrag wird zurück überwiesen werden. Der Ersatz der Pauschalgebühr kommt nur im geschuldeten ausmaß in Frage (BVA 10. 9. 2009, N/0068-BVA/10/2009- 13).

Das Bundesvergabeamt erließ die beantragte einstweilige Verfügung. Die Antragstellerin hat mit ihrem Nachprüfungsantrag zumindest teilweise obsiegt, da das Bundesvergabeamt dem Nachprüfungsantrag stattgab. Die Auftraggeberinnen sind daher verpflichtet, die geschuldete Pauschalgebühr zu ersetzen.

Schlagworte

Antragslegitimation; Wahl des Billigstbieterprinzips; Mengengerüst einer Rahmenvereinbarung; Dauer der Rahmenvereinbarung;

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2011

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at